



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

FINANZPLAN



des Landes Rheinland-Pfalz
für die Jahre 2021-2025

Finanzplan

des Landes Rheinland-Pfalz

für die Jahre 2021 bis 2025

Herausgegeben vom
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: November 2021

Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz 2021 bis 2025

Inhalt

Zusammenfassung	1
1. Die Finanzplanung: Mittelfristige Finanzpolitik in herausfordernden Zeiten	2
Rechtliche Grundlagen	2
Hintergrund und Ausrichtung der Finanzplanung	2
Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern.....	3
2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten	4
Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	4
Finanzlage der öffentlichen Haushalte	5
Finanzlage im Ländervergleich	7
3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz	12
Haushalt 2020	12
Haushalt 2021	16
Regierungsvorlage zum Haushalt 2022	19
4. Wichtige Rahmenbedingungen für die Finanzplanung des Landes	22
Die rheinland-pfälzische Schuldenregel	22
Konjunkturbereinigung und Bestimmung der strukturellen Steuereinnahmen	23
Strukturelle Steuereinnahmen im Haushalt 2022	25
Strukturelle Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum	26
Verlässliche Unterstützung der Kommunalfinanzen durch das Land.....	27
Investitionen	31
Berichterstattung über fiskalische Nachhaltigkeit	32
5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung	37
6. Ergebnisse der Finanzplanung	39
Gesamtergebnis	39
Steuereinnahmen	41
Sonstige Einnahmen.....	42
Personalausgaben.....	43
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	44
Zinsausgaben	45
Zuweisungen und Zuschüsse	45
Investitionen	46
Kommunale Finanzen.....	48

7. Tabellenanhang	49
Einnahmen	49
Ausgaben	50
Finanzierungsübersicht.....	51
Einnahmen und Ausgaben nach Arten gemäß dem gemeinsamen Schema des Stabilitätsrats	55
Eckwerteübersicht	63
Strukturelle Nettokreditaufnahme.....	64

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AusfG	Ausführungsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BEZ	Bundesergänzungszuweisung(en)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
Finanz.-Saldo	Finanzierungssaldo
FiPI	Finanzplanung
FL	Flächenländer
GG	Grundgesetz
ggü.	gegenüber
HE	Hessen
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KfzSt	Kraftfahrzeugsteuer
KI 3.0	Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz
kum.	kumuliert(e)
LBB	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
LBM	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
LFA	Länderfinanzausgleich
LFAG	Landesfinanzausgleichsgesetz
lfd.	laufend(e/en)
LHO	Landeshaushaltsordnung
lt.	laut
LVO	Landesverordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NHH	Nachtragshaushalt
NI	Niedersachsen

NKA	Nettokreditaufnahme
NW	Nordrhein-Westfalen
p. a.	per annum (im Jahr)
RegV	Regierungsvorlage
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
sog.	sogenannte(s)
strukt.	strukturell(e)
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
Veränd.	Veränderung
VGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vH	vom Hundert (Prozent)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Zusammenfassung

- Die öffentlichen Haushalte haben in den Jahren 2020 und 2021 einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise und zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geleistet. Den aktuellen Prognosen zufolge überwindet die deutsche Wirtschaft schrittweise die pandemiebedingte Krise. Die wirtschaftliche Erholung ist aber nach wie vor erheblichen Risiken und der Gefahr neuer Rückschläge ausgesetzt.
- Rheinland-Pfalz hat in den Vor-Krisen-Jahren erhebliche Konsolidierungsanstrengungen unternommen. Im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2019 wurden Schulden des Landes am Kreditmarkt in Höhe von mehr als 2,2 Mrd. Euro netto getilgt. Der strukturelle Haushaltsausgleich konnte früher als von der Landesverfassung vorgegeben erreicht werden. Die vorausschauende Haushaltspolitik der vorangegangenen Jahre schuf die erforderlichen Handlungsspielräume, um den fiskalischen Herausforderungen der Corona-Krise in Rheinland-Pfalz rasch und entschlossen zu begegnen.
- Trotz unverändert großer Unsicherheiten in Bezug auf den weiteren Verlauf und die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Pandemie wurde in der Finanzplanung eine Abschätzung der strukturellen Handlungsbedarfe vorgenommen, die die Einhaltung der Schuldenbremse auch mittelfristig sicherstellen. Der zum strukturellen Haushaltsausgleich notwendige Handlungsbedarf beläuft sich auf 40 Mio. Euro im Jahr 2024 und 120 Mio. Euro im Jahr 2025. Eine solche Größenordnung kann im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen bewältigt werden.
- In der mittleren Frist ist mit einer weniger dynamisch verlaufenden Entwicklung der strukturellen Steuereinnahmen zu rechnen, die Folge eines demografiebedingt geringeren Potenzialwachstums der deutschen Volkswirtschaft ist und die die Entwicklung des Landeshaushalts in den kommenden Jahren maßgeblich prägen wird.
- Unabhängig davon werden die Haushalte der Länder künftig vor bedeutende neue Herausforderungen gestellt. Neben der Bewältigung der gesellschaftlichen und ökonomischen Folgen der Corona-Pandemie bestehen erhebliche Investitionsbedarfe, um die öffentliche Infrastruktur zu modernisieren und die notwendigen Transformationsprozesse in den Bereichen Digitalisierung und Dekarbonisierung zu unterstützen. Die Landesregierung verfolgt die Zielsetzung, die Modernisierung des Landes mit zukunftsorientierten Investitionen weiter entschlossen voranzutreiben.
- Das Land unterstützt weiter verlässlich die Kommunalfinanzen und sichert seinen Kommunen auch unter den für das Land schwierigen Rahmenbedingungen eine steigende Finanzausgleichsmasse zu. Der Stabilisierungsmechanismus des LFAG sorgte im Pandemiejahr 2020 sogar dafür, dass die Finanzausgleichsmasse gegenüber den Vorjahren deutlich anstieg.

1. Die Finanzplanung: Mittelfristige Finanzpolitik in herausfordernden Zeiten

Rechtliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 50 HGrG i. V. m. § 9 Abs. 1 und § 14 StWG dazu verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sollen Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens dargestellt werden. Nach § 31 LHO des Landes Rheinland-Pfalz wird der Finanzplan von dem für Finanzen zuständigen Ministerium entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und regelmäßig fortgeschrieben. Er wird von der Landesregierung beschlossen und dem Landtag vorgelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung hat lediglich finanzpolitischen Programmcharakter und ist nicht verbindlich für die tatsächliche Aufstellung der zukünftigen Haushaltspläne. Seit der Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Landeshaushalts in Art. 117 Abs. 1 der Landesverfassung hat die Finanzplanung an Bedeutung gewonnen. Mit der Finanzplanung werden nicht zuletzt frühzeitig offene Handlungsbedarfe erkennbar, um die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse sicherzustellen.

Hintergrund und Ausrichtung der Finanzplanung

Im vorliegenden Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2021 bis 2025 wird ein fünfjähriger Planungszeitraum dargestellt. Für das Haushaltsjahr 2021 basiert die Finanzplanung auf dem Ansatz des Haushaltsplans. Für das Haushaltsjahr 2022 entsprechen die Daten der am 23. November 2021 beschlossenen Regierungsvorlage. Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind somit die Jahre 2023 bis 2025.¹ Ergänzend wird das Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 nachrichtlich dargestellt.

Der Finanzplan wurde von der Landesregierung am 23. November 2021 beschlossen. Er wird dem Landtag gemäß § 50 Abs. 3 HGrG im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Die vorgelegte Finanzplanung ist gleichzeitig der Bericht der Landesregierung zur Finanzwirtschaft gemäß § 31 Abs. 1 und 2 LHO.

Der vom Ministerium der Finanzen aufgestellte Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 hat finanzpolitischen Programmcharakter. Er beschränkt sich auf eine zusammenfassende und transparente Darstellung der mittelfristig angestrebten Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabegruppen. Die konkrete Ausgestaltung der Haushaltspläne bleibt dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

¹ §§ 9 und 14 StWG i. V. m. § 50 HGrG.

Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern

Die Haushalts- und Finanzplanungen bei Bund, Ländern und Gemeinden weisen aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten grundsätzliche Unterschiede auf. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bringt es mit sich, dass der Anteil der Personal- und Investitionsausgaben im Bundeshaushalt deutlich geringer ist als in den Haushalten von Ländern und Gemeinden. Andererseits bieten sich dem Bund ausgeprägte Einnahmekompetenzen.² Länder und Gemeinden weisen demgegenüber ausgabenseitig einen hohen Anteil an Personal- und Investitionskosten auf, verfügen umgekehrt aber nur über sehr begrenzte Möglichkeiten bei der Einnahmgestaltung. Die Haushalte der Flächenländer sind zu etwa 60 vH durch Personal- und Zinsausgaben sowie die Leistungen des Kommunalen Finanzausgleichs bestimmt. Darüber hinaus sind ihre Ausgaben häufig in hohem Maße durch Regelungen des Bundes oder der EU determiniert. Zusätzlich zu den besagten Vorfestlegungen sowie von Dritten bestimmten Ausgaben haben die Länder in besonderem Maße die gesellschaftspolitisch gebotenen Zukunftsinvestitionen in Bildung, innere Sicherheit, Klimawandel, Digitalisierung und Infrastruktur sowie Gesundheit zu finanzieren.

Der Ausbruch des neuartigen Corona-Virus im Frühjahr 2020 hat weitreichende Folgen auch für die öffentlichen Finanzen. Bund und Länder haben ihre Haushaltspolitik antizyklisch ausgerichtet und im Zuge der Krise unmittelbar entstandene Defizite – insbesondere infolge des starken Rückgangs der Steuereinnahmen – durch Kredite ausgeglichen. Darüber hinaus wurden stabilisierungspolitische Maßnahmen in ebenfalls erheblichem Umfang ergriffen, um den Einbruch der Wirtschaftsleistung zu begrenzen. Die Vorgaben zur Begrenzung der Neuverschuldung im Grundgesetz und in den jeweiligen Landesverfassungen lassen konjunkturbedingte Defizite sowie die Aufnahme von Krediten zur Bewältigung außergewöhnlicher Not-situationen wie der Corona-Krise ausdrücklich zu. In künftigen Jahren werden bei besserer gesamtwirtschaftlicher Entwicklung wieder konjunkturbedingte Überschüsse im Haushalt zu erwirtschaften und zudem die aufgenommenen Notkredite schrittweise zu tilgen sein.

Zusätzlich zur Bewältigung der gesellschaftlichen und ökonomischen Folgen der Corona-Pandemie bestehen weiterhin erhebliche Investitionsbedarfe, um die öffentliche Infrastruktur zu modernisieren und die notwendigen Transformationsprozesse insbesondere in den Bereichen Digitalisierung und Dekarbonisierung zu unterstützen. Nach Überwindung der Krise wird die Haushaltspolitik zur Erreichung der genannten Ziele im Hinblick auf die Maßgabe der Schuldenbremse wieder am strukturellen, mittelfristig zu erwartenden Einnahmepfad auszurichten sein.

² Zwar handelt es sich bei den aufkommensstärksten Steuern um Gemeinschaftssteuern, an denen die Länder (und Kommunen) mit festen Anteilen beteiligt und deren Tarife und Bemessungsgrundlagen deshalb von der Zustimmung der Länder im Bundesrat abhängig sind. Dennoch werden steuerpolitische Diskussionen häufig vornehmlich aus der Sicht des Bundes geführt und Reformmaßnahmen durch bundespolitische Beschlüsse geprägt. Der Bund verfügt zudem über autonome Gestaltungsmöglichkeiten bei den reinen Bundessteuern.

2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung steht seit dem Frühjahr 2020 im Zeichen der Corona-Pandemie. Infolge der getroffenen Schutzmaßnahmen kam es zunächst zu einem abrupten Rückgang der Wirtschaftsleistung. Nach dem beispiellosen Einbruch der Konjunktur im zweiten Vierteljahr 2020 setzte eine – durch umfangreiche staatliche Hilfen und Konjunkturimpulse gestützte – Erholung ein, die im Zuge neuer Infektionswellen in den Wintermonaten 2020 erneut zum Erliegen kam. Insgesamt ging das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2020 um 4,6 vH im Vergleich zum Vorjahr zurück.

Das Jahr 2021 zeigt bislang eine zweigeteilte gesamtwirtschaftliche Entwicklung: Die Industriekonjunktur erwies sich zu Jahresbeginn zunächst als robust; dagegen gab die wirtschaftliche Aktivität in den von den anhaltenden Einschränkungen betroffenen kontaktintensiven Dienstleistungsbereichen erneut spürbar nach. Seit dem Frühsommer wird die heimische Produktion hingegen zunehmend durch globale Lieferengpässe, Knappheiten bei Rohstoffen und Vorprodukten sowie steigende Energiepreise gebremst. Gleichzeitig wurden die Schutzmaßnahmen bei fortschreitenden Impfungen gelockert, und der private Konsum entwickelt sich seitdem zunehmend zu einer tragenden Säule der Konjunktur.

Insgesamt überwindet die deutsche Wirtschaft damit trotz positiver Grunddynamik nur schrittweise die pandemiebedingte Krise. Angesichts der dämpfenden Effekte setzte die Bundesregierung in ihrer Projektion vom Oktober den erwarteten Zuwachs des realen BIP für das Gesamtjahr 2021 auf einen Wert von 2,6 vH herab. Für das Jahr 2022 wird allgemein mit einer dynamischer verlaufenden und v. a. vom privaten Konsum gestützten Erholung gerechnet. Die aktuelle Projektion der Bundesregierung liegt mit einem BIP-Anstieg von real 4,1 vH dabei eher am unteren Rand der aktuellen Erwartungen. Die Unterauslastung der Produktionskapazitäten, die sich im Krisenjahr 2020 auf mehr als 4 vH belief, baut sich im Konjunkturbild der vorliegenden Schätzungen im Laufe des Jahres 2022 vollständig ab.

Die vorliegenden Prognosen weisen durchweg auf die unverändert bestehenden erheblichen Risiken mit Blick auf den weiteren Infektionsverlauf und die globalen Impffortschritte, die Entwicklung des internationalen Handels und der aktuell bestehenden Material- und Lieferengpässe sowie die mittelfristigen Folgen der Krise für die Produktionsmöglichkeiten der deutschen Volkswirtschaft hin.

Der deutsche Arbeitsmarkt hat sich in der Krise vor allem dank des Instruments der Kurzarbeit als robust erwiesen, und die Arbeitslosigkeit geht in der Projektion der Bundesregierung bereits im Jahresdurchschnitt 2021 wieder zurück. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer dürften aufgrund des Rückgangs der Kurzarbeit in diesem und im kommenden Jahr wieder deutlich steigen (+3,3 und +3,4 vH). Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte weisen auch infolge steuerlicher Entlastungen ebenfalls wieder positive Zuwächse auf (+2,5 und +3,8 vH). Das Niveau der Verbraucherpreise wird im Jahr 2021 wohl deutlich um 3 vH (Jahreswert) zunehmen, was maßgeblich auf Effekte wie die Rücknahme der befristeten Mehrwertsteuersenkung des Vorjahres, die seit Januar 2021 geltende CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe sowie gestiegene Preise für Energieträger und wichtige industrielle Vor-

produkte zurückzuführen ist. Die Herbstprojektion der Bundesregierung geht ebenso wie die Wirtschaftsforschungsinstitute und die Europäische Zentralbank (EZB) derzeit davon aus, dass sich die Preisentwicklung – trotz bestehender Aufwärtsrisiken – im Jahr 2022 beruhigt und ab dem Jahr 2023 wieder unter der EZB-Zielmarke von 2 vH liegen wird.

Im Euroraum liegt der Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank bereits seit geraumer Zeit bei null. Die EZB-Politik zielte in der Corona-Krise darauf ab, die Liquidität der Finanzmärkte insbesondere durch mehrmals erheblich ausgeweitete Anleihekaufprogramme zu erhöhen. Die EZB hat deutlich gemacht, dass derzeit die Voraussetzungen allenfalls für moderate Schritte aus der lockeren Geldpolitik gegeben sind. Mit einem Ende der günstigen Finanzierungsbedingungen dürfte vor diesem Hintergrund in der kurzen Frist nicht zu rechnen sein.

Finanzlage der öffentlichen Haushalte

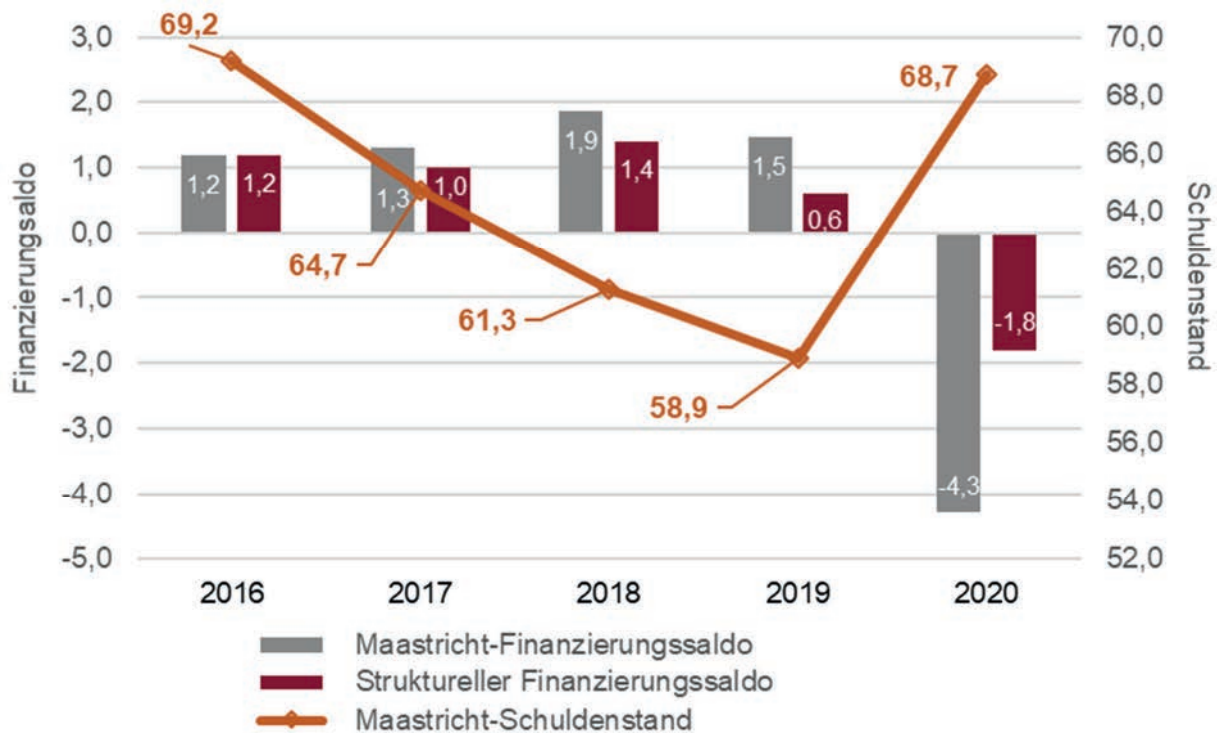
Der Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 markiert auch mit Blick auf die Entwicklung der öffentlichen Haushalte eine scharfe Zäsur. Die Krise hat zu hohen Defiziten des Staates im Jahr 2020 geführt und wirkt sich mittelfristig belastend auf die Rahmenbedingungen für die öffentlichen Haushalte aus. Das Finanzierungsdefizit des Gesamtstaats war im vergangenen Jahr mit -161 Mrd. Euro so hoch wie nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik. In der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Maastricht-Defizit) belief sich der negative Saldo auf -145 Mrd. Euro oder -4,3 vH im Verhältnis zum nominalen BIP. Auf Bund und Sozialversicherung entfiel hierbei ein Anteil von mehr als 80 vH.

Im hohen Defizit des Jahres 2020 schlagen sich zum einen die automatischen Wirkungen des Wirtschaftseinbruchs auf Steuern und Sozialbeiträge nieder. Zur Bekämpfung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie wurden darüber hinaus äußerst umfangreiche fiskalische Maßnahmen ergriffen, die sich nach Angaben der Deutschen Bundesbank auf insgesamt mehr als 100 Mrd. Euro beliefen. Die konjunkturellen Impulse trugen dazu bei, die Erwartungen von Unternehmen und privaten Haushalten zu stabilisieren und einen sich selbst verstärkenden Abwärtsprozess zu verhindern. Empirischen Schätzungen zufolge ging das reale BIP hierdurch letztlich deutlich weniger stark als zunächst befürchtet zurück.

Im Jahr 2021 ist insbesondere aufgrund einer erneut starken Neuverschuldung des Bundes ein mindestens ebenso hohes gesamtstaatliches Defizit im Verhältnis zum nominalen BIP wie im Jahr 2020 zu erwarten. Die Bundesregierung ging in der im Oktober 2021 an die Europäische Kommission übermittelten Übersicht über die Haushaltsplanung 2022 davon aus, dass das strukturelle Defizit des Gesamtstaats in den Jahren ab 2022 abgebaut und die gültige Obergrenze von 0,5 vH im Verhältnis zum BIP im Jahr 2024 wieder erreicht werden wird.

Europäische Kennziffern

Finanzierungssaldo (links), Schuldenstand (rechts), jeweils in vH des BIP



Im Corona-Jahr 2020 nahm der Bruttoschuldenstand des Staates infolge der hohen Neuverschuldung und des Aufbaus kreditfinanzierter Finanzaktiva (Unternehmensbeteiligungen, Darlehen) auf 68,7 vH zu (Ende 2019: 58,9 vH). Im Jahr 2021 ist mit einer weiteren, wegen des zu erwartenden BIP-Anstiegs aber geringer ausfallenden Erhöhung der Schuldenstandsquote zu rechnen. Bei der Interpretation dieses Werts ist zu beachten, dass die Quote nach dem Ende der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2010 mit 82 vH deutlich höher lag. Die deutsche Schuldenstandsquote ist zudem nach wie vor mit Abstand die niedrigste im Vergleich der G7-Staaten. Die Bundesregierung erwartet, dass die Schuldenstandsquote sich ab dem Jahr 2022 jährlich verringern und bis Ende des Jahres 2025 wieder auf ein Niveau von etwas mehr als 67 vH in Relation zum nominalen BIP zurückgehen wird.

Die fiskalischen Folgen der Pandemie lassen sich derzeit noch nicht vollständig abschätzen. Es ist unklar, ob die Steuereinnahmen in den kommenden Jahren wieder dauerhaft ein Niveau erreichen, das den Erwartungen vor der Krise entspricht. Die Spielräume auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte bleiben in einer solchen Situation eng beschränkt. In der aktuellen Lage ist es ökonomisch angemessen, den strukturellen Haushaltsausgleich so zu gestalten, dass die wirtschaftliche Erholung und die Rückkehr auf einen nachhaltigen Wachstumspfad nicht gefährdet wird. Gleichzeitig gilt es die gesellschaftlichen und ökonomischen Folgen des Corona-Virus zu bewältigen. Auch die Haushalte der Länder werden in diesem Zusammenhang vor neue bedeutende Herausforderungen gestellt. Dies betrifft etwa gestiegene Anforderungen mit Blick auf das Gesundheitssystem sowie die Digitalisierung der Bildung und der staatlichen Verwaltung. In der mittleren Frist werden zudem die auf Grundlage der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse in Anspruch genommenen Kredite in jährlichen Tranchen zu tilgen sein.

Finanzlage im Ländervergleich

Im Jahr 2020 stand auch die Finanzlage der Länder im Zeichen der Corona-Krise. Die finanzwirtschaftlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und zur Bewältigung des wirtschaftlichen Einbruchs führten zu hohen negativen Finanzierungssalden in den Kernhaushalten der Länder, deren Defizit sich zusammen auf 40 Mrd. Euro belief.

Im Jahr 2019 hatte der rheinland-pfälzische Landeshaushalt im vierten Jahr in Folge mit einem Überschuss abgeschlossen. Der positive Finanzierungssaldo belief sich auf fast 1,3 Mrd. Euro. Auf die Bevölkerungsgröße bezogen wies Rheinland-Pfalz mit einem Wert von 308 Euro je Einwohner den höchsten Überschuss aller Flächenländer auf. Im Krisenjahr 2020 belief sich das Defizit im rheinland-pfälzischen Landeshaushalt dann auf 329 Euro je Einwohner und lag damit betragsmäßig um 160 Euro je Einwohner unter dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer.³ Die Finanzierungssalden der Kernhaushalte der Länder im Jahr 2020 sind aufgrund eines unterschiedlichen Umgangs mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen – etwa mit Blick auf die Einrichtung von Extrahaushalten mit bzw. ohne eigene Kreditaufnahme – allerdings nur eingeschränkt vergleichbar.

Finanzierungssaldo der Länder (Kernhaushalte)⁴

Ist-Ergebnis in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2017	156	230	35	105	-68	214	-11	43	86	235
2018	227	316	127	341	54	213	74	-664	158	228
2019	266	84	202	213	82	308	-1	-118	146	-58
2020	-431	-501	-217	-618	-669	-329	-79	-158	-489	-650

Die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte wird maßgeblich durch die Höhe der vereinnahmten Steuern bestimmt. In den vergangenen Jahren standen Land und Kommunen in Rheinland-Pfalz deutlich weniger Steuereinnahmen zur Verfügung als im Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer.⁵ In den Jahren 2018 und 2019 verfügte Rheinland-Pfalz, je

³ Die Rahmenbedingungen für die Haushalte der Länder stellen sich sehr unterschiedlich dar. Die Haushaltsstruktur in den Stadtstaaten unterscheidet sich aufgrund der Bereitstellung zentralörtlicher Leistungen für das Umland und der Übernahme kommunaler Aufgabenfelder erheblich von der Situation in den Flächenländern. Die Finanzen der ostdeutschen Länder wiederum sind nach wie vor durch die bis zum Jahr 2019 gezahlten Sonderzuweisungen des Bundes – aber zum Beispiel auch durch haushalterisch günstige Strukturen bei der Beamtenversorgung – geprägt. Im Folgenden wird die Finanzlage des Landes Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern dargestellt; die Gesamtheit der ostdeutschen Flächenländer wird jeweils nachrichtlich ausgewiesen.

⁴ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

⁵ Die Verteilung von Aufgaben und Ausgaben zwischen Landes- und Kommunalebene ist in den Flächenländern unterschiedlich ausgeprägt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird bei der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben die Ebene der Länder und ihrer Kommunen jeweils zusammengefasst betrachtet.

Einwohner betrachtet, sogar über die niedrigsten Steuereinnahmen in dieser Ländergruppe. In den Jahren 2017 bis 2019 hätte Rheinland-Pfalz – Landesebene und Kommunen zusammen betrachtet – über zusätzliche Steuereinnahmen von durchschnittlich rund 900 Mio. Euro im Jahr verfügen müssen, um das Niveau des Durchschnitts der westdeutschen Flächenländer zu erreichen.

Steuereinnahmen der Länder und Kommunen⁶

in Euro je Einwohner, inkl. LFA und BEZ, bis 2019 bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2017	4.715	4.716	4.878	4.397	4.683	4.528	4.503	4.524	4.659	4.606
2018	4.978	5.065	5.106	4.679	4.910	4.595	4.807	4.682	4.912	4.784
2019	5.098	5.160	5.363	4.900	5.103	4.864	4.866	4.915	5.087	4.905
2020	4.026	4.412	4.545	4.331	4.457	4.450	4.623	4.249	4.359	4.457

Im Jahr 2020 verringerten sich die Steuereinnahmen von Ländern und Kommunen infolge der Pandemie um insgesamt mehr als 52 Mrd. Euro (-13,4 vH). In der Gesamtbetrachtung war eine Annäherung bei der Verteilung der Steuereinnahmen je Einwohner festzustellen. Der Rückgang der Steuern fiel in den wirtschafts- und finanzstarken Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen relativ zu den Vorjahren stärker aus, weil dort der krisenbedingte Einbruch der gewinnabhängigen Steuern gerade auf der kommunalen Ebene (Gewerbsteuer) besonders spürbar war; Unterschiede bei der kommunalen Steuerkraft werden im Finanzausgleich zwischen den Ländern nicht vollständig ausgeglichen. Zu berücksichtigen ist, dass im Jahr 2020 gleichzeitig auch die im Jahr 2017 beschlossene Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in Kraft trat. Die Konsequenzen der Reform für die horizontale Verteilung der Finanzmittel wurden durch die Folgen der Krise zunächst überlagert.

Bereinigte Einnahmen der Länder und Kommunen⁷

in Euro je Einwohner, bis 2019 bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2017	6.024	6.321	6.328	5.552	6.242	5.683	5.727	6.059	6.091	6.031
2018	6.332	6.656	6.652	5.963	6.497	5.754	5.965	6.178	6.380	6.360
2019	6.575	6.838	6.851	6.114	6.716	6.053	6.092	6.498	6.593	6.414
2020	6.696	6.924	7.269	6.299	7.427	6.080	6.524	7.011	6.925	6.585

Die erwarteten Mindereinnahmen der Kommunen bei der Gewerbesteuer wurden im Jahr 2020 hälftig durch den Bund ausgeglichen. Betrachtet man die bereinigten Gesamtein-

⁶ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

⁷ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

nahmen von Ländern und Kommunen je Einwohner, verstärkten sich die relativen Differenzen zwischen den Ländern vor diesem Hintergrund wieder. Darüber hinaus verzeichneten die Haushalte wirtschaftsstarker Länder vergleichsweise hohe Zuweisungen des Bundes, die zur Unterstützung bei den Folgen der Kontaktbeschränkungen insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbständige weitergeleitet wurden.

Der Blick auf die relative Entwicklung der Einnahmenseite in den vergangenen Jahren zeigt, dass das Land Rheinland-Pfalz und seine Kommunen nach wie vor mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Finanzausstattung zu wirtschaften hatten. In den Jahren 2017 bis 2019 standen in Rheinland-Pfalz jährlich im Durchschnitt rund 525 Euro je Einwohner weniger bereinigte Einnahmen zur Verfügung als im Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer. In der Folge fielen auch die Handlungsspielräume in den öffentlichen Haushalten der betrachteten Länder und ihrer Kommunen unterschiedlich aus.

Bereinigte Primäreinnahmen der Länder und Kommunen⁸

in Euro je Einwohner, bereinigt um Zins- und Versorgungsausgaben sowie bis 2019 um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	<i>FL Ost</i>
2017	5.329	5.743	5.571	4.867	5.513	4.944	4.662	5.351	5.396	5.768
2018	5.623	6.067	5.881	5.271	5.772	5.050	4.921	5.471	5.682	6.099
2019	5.848	6.229	6.086	5.402	5.991	5.325	5.071	5.785	5.885	6.150
2020	5.944	6.293	6.488	5.614	6.717	5.345	5.503	6.787	6.236	6.320

Ein erheblicher Teil der Einnahmen von Ländern und Kommunen ist durch Vorbelastungen gebunden. Zieht man Zins- und Versorgungsausgaben von den bereinigten Einnahmen ab, erhält man die für die aktuelle Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel. Beim Vergleich der bereinigten (Primär-)Einnahmen je Einwohner stellt sich die Situation in den ostdeutschen Ländern vor allem aufgrund geringerer Versorgungsausgaben erheblich günstiger dar. Im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern lag das verfügbare Haushaltsvolumen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2017 bis 2019 um jahresdurchschnittlich 548 Euro je Einwohner oder fast 10 vH hinter dem Durchschnitt zurück.

Rheinland-Pfalz wies unter den westdeutschen Flächenländern in den Jahren 2017 bis 2019, aber auch im Krisenjahr 2020, jeweils die geringsten bereinigten Ausgaben je Einwohner aus. Die Einschränkungen auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte fielen in Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahrzehnt besonders deutlich aus. In Relation zu dem – für die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenregel maßgebenden – Basisjahr 2011 weisen die bereinigten Ausgaben in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2019 den geringsten Anstieg unter den westdeutschen Flächenländern auf.

⁸ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

Bereinigte Ausgaben der Länder und Kommunen⁹

in Euro je Einwohner, bis 2019 bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2017	5.738	5.903	6.165	5.362	6.184	5.362	5.706	5.849	5.872	5.702
2018	5.926	6.230	6.422	5.584	6.315	5.432	5.842	6.749	6.107	6.031
2019	6.232	6.732	6.651	5.866	6.521	5.682	6.077	6.633	6.390	6.399
2020	6.916	7.214	7.352	6.635	7.865	6.126	6.666	6.784	7.188	6.992

Dank einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik konnte Rheinland-Pfalz – trotz einer unterdurchschnittlichen Finanzausstattung – den Schuldenstand von Land und Kommunen (Kern- und Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich in den Jahren 2016 bis 2019 um mehr als 3 Mrd. Euro reduzieren. Im Jahr 2020 kam es krisenbedingt, wie auch bei den Ländern insgesamt, wieder zu einem Anstieg der Verschuldung, der aber in Rheinland-Pfalz infolge des vergleichsweise geringen Finanzierungsdefizits mit 2,2 vH gegenüber der Gesamtheit der westdeutschen Flächenländer (6,7 vH) relativ gering ausfiel. Die Schulden des Landes und seiner Kommunen zum 31. Dezember 2020 beliefen sich in dieser Darstellung auf 10.721 Euro je Einwohner; in diesem Betrag sind auch die Kassenverstärkungskredite der Kommunen enthalten. Der Abstand der Schulden des Landes je Einwohner zum Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer verringerte sich im Jahr 2020 um mehr als 5 Prozentpunkte. Höhere Schulden je Einwohner wiesen in dieser Ländergruppe im Jahr 2019 die Länder Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und das Saarland auf.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) des Landes und der Kommunen (inkl. Kassenkredite)¹⁰

in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2017	4.977	2.339	9.409	9.159	12.727	11.071	17.806	11.616	8.447	5.993
2018	4.764	2.113	8.536	8.993	12.251	10.613	17.572	12.153	8.110	5.674
2019	4.762	1.964	8.569	8.901	12.370	10.499	17.635	12.103	8.090	5.727
2020	5.172	2.415	9.554	9.821	12.833	10.721	17.895	12.548	8.627	6.328

Die Höhe der einwohnerbezogenen Zinsausgaben hat sich in den letzten Jahren stark reduziert. Im Jahr 2008, d.h. vor Ausbruch der Finanzkrise, beliefen sich die Zinsausgaben in Rheinland-Pfalz (Land und Kommunen) auf 396 Euro je Einwohner. Die Ausgaben gingen bis zum Jahr 2020 – wegen eines historisch günstigen Zinsniveaus und unterstützt durch den Abbau von Schulden in den vergangenen Jahren – um fast zwei Drittel auf 143 Euro je

⁹ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnung.

¹⁰ Auswertung der Schuldenstandstatistik der öffentlichen Gebietskörperschaften des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 5, Schulden der öffentlichen Haushalte.

Einwohner zurück. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Rheinland-Pfalz bei den Zinsausgaben den Abstand zu den übrigen Flächenländern in den vergangenen Jahren erkennbar verringert hat.

Zinsausgaben der Länder und Kommunen¹¹

in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	<i>FL Ost</i>
2017	141	79	227	179	201	242	447	203	172	137
2018	140	66	217	166	183	199	426	190	158	121
2019	123	59	202	155	155	174	378	170	140	111
2020	116	52	190	104	116	143	345	36	110	96

Insgesamt zeigt der Ländervergleich, dass Rheinland-Pfalz seine schwierige finanzielle Ausgangssituation im letzten Jahrzehnt schrittweise verbessern konnte. Deutlich wird aber auch, dass die bereits seit Jahrzehnten niedrige Finanzausstattung dauerhafte Spuren und Belastungen im Haushalt des Landes hinterlassen hat.

¹¹ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnung.

3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz

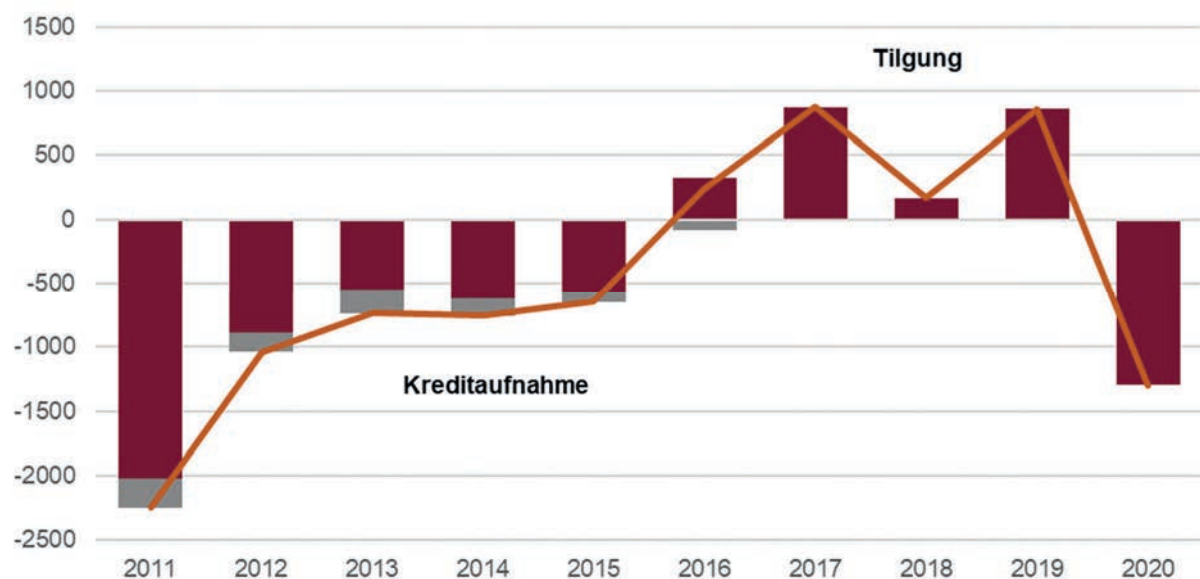
Haushalt 2020

Ursprünglicher Haushalt (Doppelhaushalt 2019/2020)

In den Jahren 2016 bis 2019 wies der rheinland-pfälzische Landeshaushalt im Abschluss jeweils positive Finanzierungssalden auf. Die Nettotilgung von Schulden des Landes am Kreditmarkt belief sich in diesem Zeitraum auf insgesamt mehr als 2,2 Mrd. Euro. Für das Jahr 2020 sah der Landeshaushalt ursprünglich eine weitere Erhöhung des positiven Finanzierungssaldos auf 362 Mio. Euro (Ansatz 2019: 240 Mio. Euro) sowie eine Nettotilgung von Schulden am Kreditmarkt von 212 Mio. Euro (Ansatz 2019: 90 Mio. Euro) vor. Die strukturelle Nettotilgung wurde auf 229 Mio. Euro veranschlagt und auf diese Weise ein hoher Sicherheitsabstand mit Blick auf die im Jahr 2020 erstmals geltende Vorgabe des strukturellen Haushaltsausgleichs vorgesehen.

Nettokreditaufnahme (-) bzw. Nettotilgung (+) am Kreditmarkt (Ist-Ergebnisse)

in Mio. Euro



	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
■ Kernhaushalt	-2.019	-887	-547	-616	-568	323	872	168	859	-1.295
■ Landesbetriebe	-228	-150	-188	-138	-80	-82	0	0	0	0
— Gesamt	-2.247	-1.037	-735	-754	-648	241	872	168	859	-1.295

Nachtragshaushalte 2020

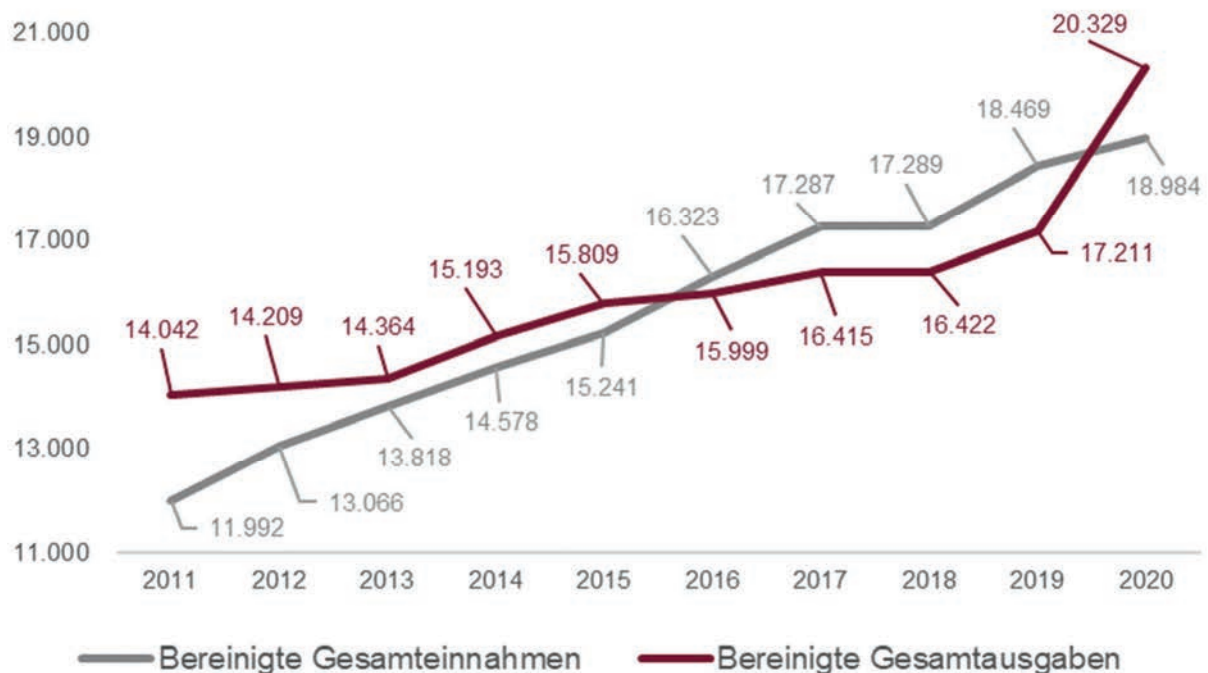
Als Reaktion auf den Ausbruch der Corona-Pandemie beschloss der rheinland-pfälzische Landtag im März und September 2020 zwei Nachtragshaushalte und stellte dabei jeweils das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Artikel 117 der Landesverfassung fest.

In einem ersten Nachtrag gab der Landtag in diesem Zusammenhang kreditfinanzierte Ausgaben in Höhe von 572 Mio. Euro frei. Es wurden Barmittel für die Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung ihrer Folgen von insgesamt 950 Mio. Euro veranschlagt und der Rahmen für Bürgschaften vor allem zur Förderung der Wirtschaft um 2,2 Mrd. Euro erhöht.

Die Zielsetzung des zweiten Nachtrags bestand im Wesentlichen darin, die notwendigen Bedarfe zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge vor allem im Gesundheitsbereich weiter abzudecken und die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz bei der Überwindung der Krise und der Rückkehr auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu unterstützen. Der Rahmen für die Aufnahme neuer Kredite wurde auf rund 3,5 Mrd. Euro angehoben.

Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben (Ist-Ergebnisse)

in Mio. Euro

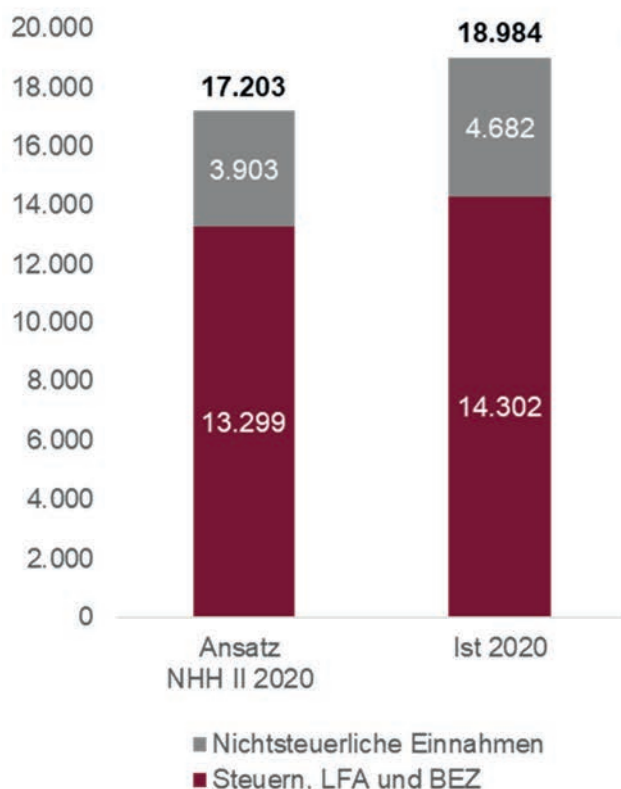


Die Folgen der Corona-Pandemie schlugen sich spürbar auch im Abschluss des rheinland-pfälzischen Landeshaushalts 2020 nieder. Das krisenbedingte Defizit fiel letztlich allerdings geringer aus als bei der Aufstellung des zweiten Nachtrags veranschlagt. Die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt belief sich auf rund 1,3 Mrd. Euro. Die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den Landtag ermöglichte dem Land die Aufnahme von notsituationsbedingten Krediten zur Bewältigung der Pandemie in Höhe von 169 Mio. Euro, die ab dem Jahr 2024 in jährlichen Schritten und – gemäß der Vorgabe der Landesverfassung – in

konjunkturgerechter Weise zu tilgen sind. Im Jahr 2024 beläuft sich der Tilgungsbetrag auf 4 vH der in Anspruch genommenen Kredite; in den Folgejahren beträgt der jeweilige Anteil 6 vH (positive Konjunkturkomponente) bzw. 4 vH (negative Konjunkturkomponente). Das Vorgehen stellt sicher, dass bei einer im Zeitablauf ausgewogenen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung innerhalb von 20 Jahren eine vollständige Tilgung der neu aufgenommenen Schulden erfolgt.

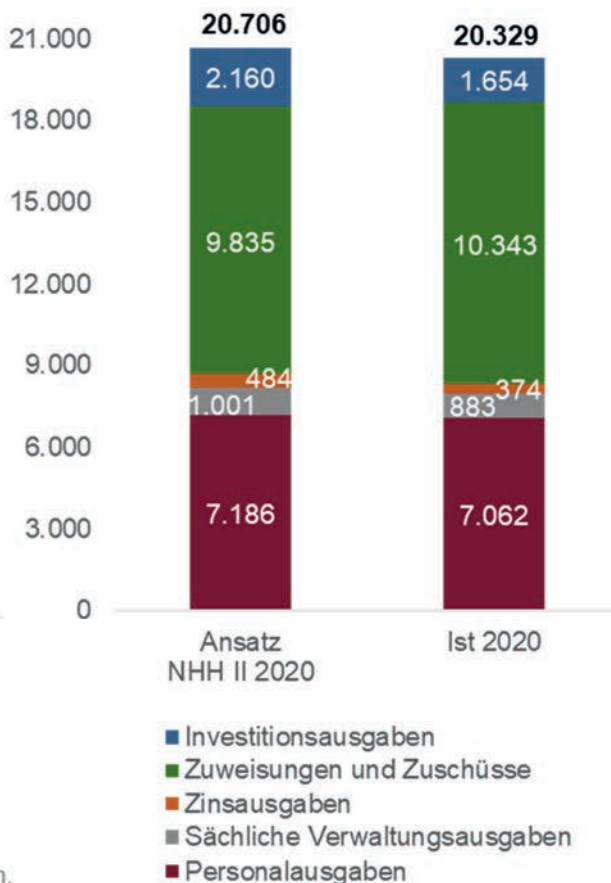
Bereinigte Einnahmen

in Mio. Euro



Bereinigte Ausgaben

in Mio. Euro



Differenzen in den Summen durch Rundungen der Zahlen.

Die Steuereinnahmen des Landes brachen im Zuge der scharfen Rezession im Frühjahr 2020, aber auch infolge der beschlossenen steuerlichen Erleichterungen stärker als in der Finanzkrise ein. Sie beliefen sich auf 14,3 Mrd. Euro und gingen damit im Vergleich zum Jahr 2019 um 672 Mio. Euro und im Vergleich zu den ursprünglichen Ansätzen 2020 um mehr als 1 Mrd. Euro zurück. Der Einbruch der Steuereinnahmen fiel weniger stark aus als befürchtet, da sich die Konjunktur – nicht zuletzt infolge der von Bund und Ländern getroffenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft – günstiger als erwartet entwickelte.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke nahmen im Jahr 2020 infolge der fiskalischen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sprunghaft auf 10,3 Mrd. Euro zu. Dies betrifft insbesondere die Zuweisung des Landes an das Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ (556 Mio. Euro) sowie die Weitergabe von Hilfen

des Bundes zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser (469 Mio. Euro) und von Überbrückungshilfen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen sowie Soloselbständige (626 Mio. Euro).

Die Personalausgaben, die sächlichen Verwaltungsausgaben und die Zinsausgaben lagen jeweils unter den Ansätzen im Zweiten Nachtragshaushalt. Die Investitionsausgaben des Landes im Kernhaushalt beliefen sich auf rund 1,7 Mrd. Euro, was einem Zuwachs von 652 Mio. Euro gegenüber den Ist-Ausgaben im Jahr 2019 entsprach; die Investitionsquote stieg von 5,8 vH auf 8,1 vH. Hierin schlugen sich auch die investiven Mittel nieder, die das Land zur Überwindung der Corona-Krise bereitstellte, darunter eine investive Zuweisung von 539 Mio. Euro an das Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“.

Einrichtung des Sondervermögens „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“

Zusammen mit dem Zweiten Nachtragshaushalt wurde das Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ eingerichtet. Es schuf die Grundlage für ein Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramm, um – flankierend zu den Maßnahmen auf Bundesebene – die wirtschaftliche Erholung in Rheinland-Pfalz zu beschleunigen und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu stärken. Das Sondervermögen hat einen Umfang von fast 1,6 Mrd. Euro. Es finanziert sich durch die Zuführung von Mitteln aus dem Landeshaushalt (1,1 Mrd. Euro) und Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes (487 Mio. Euro). Ausgaben aus dem Sondervermögen können bis zum 31. Dezember 2023 geleistet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen u.a. die verstärkte Förderung des Breitbandausbaus, die Finanzierung von Projekten im Rahmen des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“, die Bereitstellung von Wagniskapital zur Digitalisierung der Wirtschaft, die Stärkung der Digitalisierung an den Hochschulen, die konjunkturelle Belebung der Unternehmen im erneuerbare Energien- und Umweltbereich sowie die Unterstützung der touristischen Infrastruktur. Zudem glich das Land – in hälftiger Aufteilung mit Bundesmitteln – die erwarteten kommunalen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer im Jahr 2020 von 412 Mio. Euro aus; zum hälftigen Ausgleich der im Jahr 2021 erwarteten Ausfälle wurde ein Betrag 50 Mio. Euro etatisiert, der alleine vom Land getragen wird. Das Ziel dieser Hilfen bestand darin, die Finanzen der Kommunen in der Krise zu stabilisieren und einem Einbruch der kommunalen Investitionstätigkeit entgegenzuwirken.

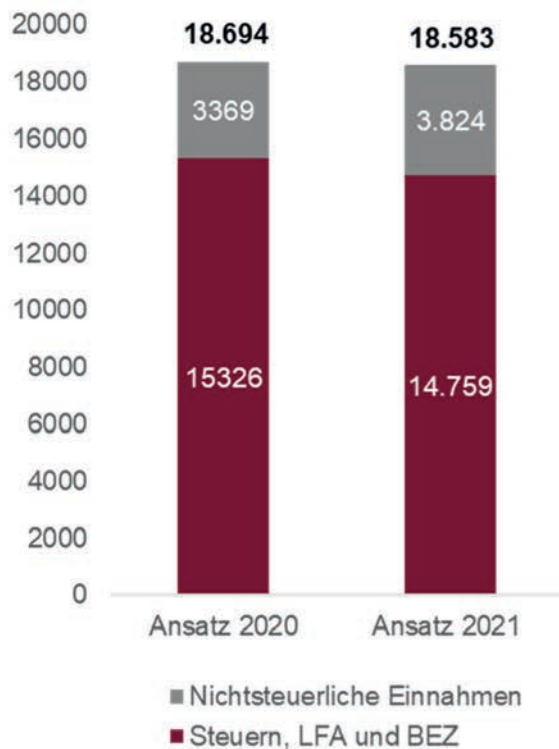
Ausmaß und Ausprägung der Corona-bedingten Wirtschaftskrise bis zum Sommer 2020 hatten kein historisches Vorbild. Die Unsicherheit über den weiteren Infektionsverlauf sowie über Schärfe und Dauer des Konjunkturreinbruchs hatte eine starke Zurückhaltung beim privaten Konsum und bei der Investitionstätigkeit der Unternehmen zur Folge. Ein Schlüssel zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie bestand vor diesem Hintergrund darin, die Unsicherheit der Wirtschaftsakteure zu reduzieren und Vertrauen in eine Wiederbelebung der Konjunktur zu schaffen. Durch das Sondervermögen wird die Höhe der Ausgaben des Landes in bestimmten Bereichen der Investitionen und der Wirtschaftsförderung über einen mehrjährigen Zeitraum festgelegt. Das Sondervermögen trägt auf diese Weise dazu bei, die notwendige Planungssicherheit von Haushalten und Unternehmen in Rheinland-Pfalz in der Krise wiederherzustellen.

Haushalt 2021

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 15. Dezember 2020 den Haushalt des Landes für das Jahr 2021, und damit für das erste Haushaltsjahr nach Ausbruch der Corona-Pandemie, verabschiedet. Die Einordnung der Haushaltsansätze wird durch einen Vergleich mit dem ursprünglichen Haushalt 2020 erleichtert, d.h. mit den Ansätzen für das Jahr 2020 im Doppelhaushalt 2019/2020, in denen mit Blick auf die Landesfinanzen die Situation vor Ausbruch der Corona-Pandemie abgebildet war. Die beiden Nachträge und der Haushaltsabschluss 2020 spiegeln stattdessen vor allem die unmittelbare fiskalische Reaktion auf die Bedingungen der Krise wieder.

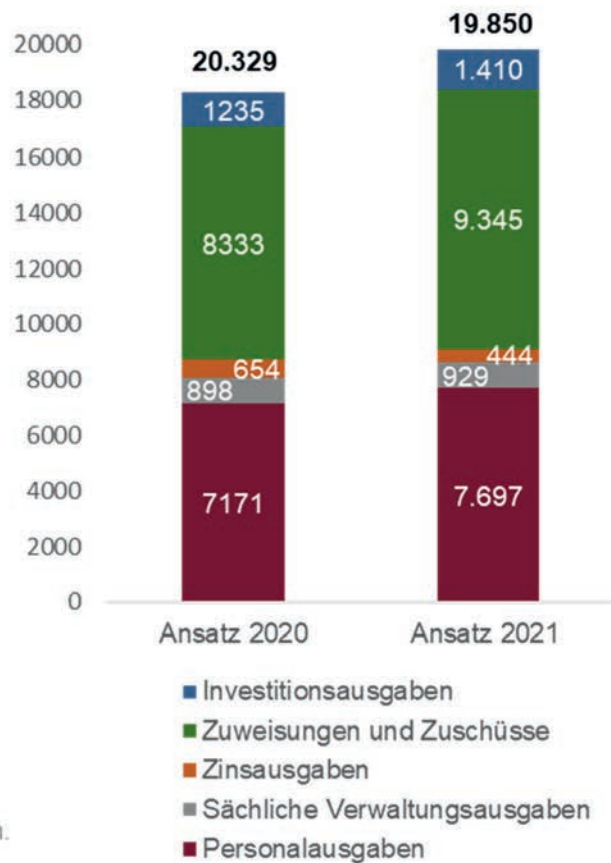
Bereinigte Einnahmen

in Mio. Euro



Bereinigte Ausgaben

in Mio. Euro



Differenzen in den Summen durch Rundungen der Zahlen.

Die bereinigten Gesamteinnahmen laut Haushaltsplan liegen auch im Jahr 2021 noch erkennbar unter den bereinigten Gesamtausgaben, und der Finanzierungssaldo beläuft sich auf rund -1,3 Mrd. Euro. Die veranschlagte Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt in betragsmäßig derselben Höhe unterschreitet den nach der Schuldenregel zulässigen Höchstbetrag um 61 Mio. Euro, so dass die Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushalts mit einem Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Die Auswirkungen der Pandemie schlagen sich auch weiter maßgeblich auf der Einnahmeseite des Haushalts nieder. Die bereinigten Gesamteinnahmen belaufen sich auf

18,6 Mrd. Euro und unterschreiten den ursprünglichen Ansatz 2020 um 111 Mio. Euro. Die veranschlagten Steuereinnahmen liegen mit 14,8 Mrd. Euro um 566 Mio. Euro oder 3,7 vH unter dem ursprünglichen Ansatz 2020 und noch immer um 214 Mio. Euro oder -1,4 vH unter dem Wert im Vor-Krisen-Jahr 2019. Sie sind infolge der Pandemie weiter deutlich geringer als das in der konjunkturellen Normallage zu erwartende Niveau. Die konjunkturbedingten Ausfälle in Höhe der Differenz zwischen strukturellen und erwarteten kassenmäßigen Steuereinnahmen belaufen sich auf rund 1,36 Mrd. Euro.

Die nichtsteuerlichen Einnahmen nehmen im Jahr 2021 gegenüber den Ansätzen vor Ausbruch der Krise hingegen aufgrund höherer Bundeszuweisungen zu. Hierzu zählt etwa die im Konjunkturpaket auf Bundesebene vereinbarte, um 25 Prozentpunkte höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Empfänger von Arbeitslosengeld II, die vom Land an die Kommunen weitergeleitet wird und die die Kommunalhaushalte in Rheinland-Pfalz um rund 120 Mio. Euro im Jahr entlastet.

Die im Haushalt 2021 veranschlagten bereinigten Gesamtausgaben betragen rund 19,85 Mrd. Euro, was einem Rückgang um 479 Mio. Euro (-2,4 vH) im Vergleich zum Ist-Ergebnis 2020 entspricht. Gegenüber dem ursprünglichen Ansatz 2020 steigen die Ausgaben hingegen um rund 1,5 Mrd. Euro (+8,3 vH). Dies ist maßgeblich auf höhere vom Land geleistete Zuweisungen und Zuschüsse zurückzuführen, denen spiegelbildlich gestiegene Einnahmen von Seiten des Bundes gegenüberstehen. Die Auswirkungen der Pandemie schlagen sich zudem u. a. im Ansatz von 70 Mio. Euro für investive Maßnahmen im Gesundheitsbereich (insbesondere auch für den Aufbau der Impfzentren) nieder.

Die Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse wird maßgeblich von den Zahlungen des Landes an die Kommunen bestimmt. Auch die Kommunen sind mit sinkenden Steuereinnahmen infolge des Konjunktur einbruchs konfrontiert. Der Stabilisierungsmechanismus im Kommunalen Finanzausgleich schützt die rheinland-pfälzischen Kommunen vor Verlusten, wenn die Steuereinnahmen des Landes zurückgehen. Obwohl die Pandemie die Landessteuern spürbar beeinträchtigt, steigt die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 im Ergebnis weiter auf nunmehr 3,45 Mrd. Euro an; im Vergleich zum Jahr 2020 entspricht dies einem Zuwachs von rund 180 Mio. Euro. Die Zielsetzung der Landesregierung besteht unverändert darin, die Handlungsfähigkeit der kommunalen Haushalte auch in der Krise sicherzustellen und zu verhindern, dass Städte und Gemeinden kurzfristig Kürzungen bei den Investitionen in die kommunale Infrastruktur vornehmen.

Die Personalausgaben steigen um 526 Mio. Euro oder 7,1 vH im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt 2020; gegenüber dem Ist-Ergebnis 2020 beläuft sich die Steigerung auf 635 Mio. Euro (+9,0 vH). Die im TdL-Tarifabschluss vom März 2019 vereinbarte Steigerung der Entgelte der Beschäftigten zum 1. Januar 2021 um 1,4 vH wurde wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes übertragen. Darüber hinaus schlägt sich die zusätzliche Erhöhung der Beamten- und Versorgungsbezüge um 2 vH zum 1. Juli 2020 auch im ersten Halbjahr 2021 noch in einem Anstieg der Gehaltszahlungen im Vergleich zum Vorjahr nieder.

Die beträchtliche Steigerung der Investitionsausgaben auf 1,65 Mrd. Euro im Haushaltsabschluss 2020 (Investitionsquote Kernhaushalt: 8,1 vH) spiegelt die investiven Maßnahmen des Landes im Rahmen der umfangreichen Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramme

in der Corona-Krise wider. Die vor Ausbruch der Pandemie im ursprünglichen Haushalt 2020 veranschlagten investiven Ausgaben in Höhe von 1,24 Mrd. Euro werden im Haushaltsplan 2021 auf 1,41 Mrd. Euro angehoben und das erreichte hohe Niveau damit weiter verstetigt. Bezieht man die geplanten Investitionen der Landesbetriebe in die Betrachtung ein, werden für das Jahr 2021 investive Mittel in Höhe von 1,70 Mrd. Euro bereitgestellt, was im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt 2020 einer Steigerung von 11,8 vH entspricht. Gegenüber dem Ist-Ergebnis des Jahres 2019 liegen die geplanten Investitionen im Jahr 2021 sogar um 408 Mio. Euro höher.

Die veranschlagten Zinsausgaben belaufen sich im Haushalt 2021 auf 444 Mio. Euro, was einem Rückgang von 211 Mio. Euro im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt 2020 entspricht. Die Schulden des Landes wurden in den Jahren vor Ausbruch der Corona-Pandemie schrittweise verringert, und die Finanzierungsbedingungen des Landes stellen sich gegenwärtig nach wie vor günstig dar.

Im Juli 2021 forderten verheerende Unwetter im nördlichen Rheinland-Pfalz zahlreiche Menschenleben und führten zu massiven Schäden bei Haushalten und Unternehmen sowie an der öffentlichen Infrastruktur. Zur unmittelbaren Beseitigung von Schäden vor Ort und zur schnellen Überbrückung von Notlagen beschloss die Landesregierung ein – von Seiten des Bundes mitfinanziertes – Hilfsprogramm für die betroffenen privaten Haushalte (44 Mio. Euro) und die gewerbliche Wirtschaft sowie für Land- und Forstwirtschaft (25 Mio. Euro). Zudem stellte das Land für die erste Instandsetzung der kommunalen Infrastruktur sowie für Aufräum- und Reinigungsarbeiten Mittel in Höhe von zusammen 100 Mio. Euro bereit.

In den kommenden Jahren werden erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig sein, um die von Starkregen und Hochwasser zerstörte Infrastruktur wiederherzustellen. Die Beseitigung der Schäden und der Wiederaufbau stellen eine gesamtstaatliche Aufgabe dar. Bund und Länder verständigten sich auf die Einrichtung eines nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro. Die Hilfen für die betroffenen Länder werden je zur Hälfte vom Bund und der Ländergemeinschaft finanziert. Der Bund hat das Sondervermögen zunächst mit 16 Mrd. Euro dotiert, wovon 14 Mrd. Euro für den Wiederaufbau in den betroffenen Ländern – Anteil des Landes Rheinland-Pfalz: nach dem vorläufigen Verteilungsschlüssel: 54,5 vH – und 2 Mrd. Euro für die Infrastruktur des Bundes vorgesehen sind. Der Beitrag der Länder erfolgt über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens; das Land Rheinland-Pfalz steuert hierzu ab dem Jahr 2021 rund 11 Mio. Euro im Jahr bei.

In Rheinland-Pfalz wurde das Sondervermögen „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ eingerichtet, das der Finanzierung der Aufbaumaßnahmen dient und dem alle dem Land in den kommenden Jahren gewährten Mittel aus dem nationalen Aufbauhilfefonds bedarfsgerecht zugeführt werden.

Regierungsvorlage zum Haushalt 2022

Die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Krise und die fiskalischen Kosten zu ihrer Bewältigung schlagen sich auch noch in der Regierungsvorlage für den Landeshaushalt 2022 nieder. Gleichzeitig schafft der Haushalt die Grundlage dafür, dass das Land den großen Herausforderungen beim Einsatz gegen den Klimawandel, durch die ökonomische und soziale Transformation sowie bei der Gestaltung der Digitalisierung weiter gerecht werden kann.

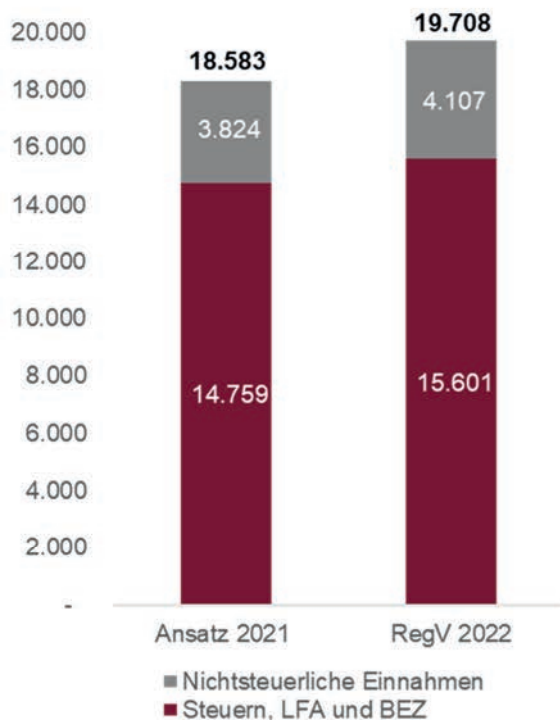
Die Auswirkungen der Pandemie zeigten sich in den Jahren 2020 und 2021 besonders stark bei den Steuereinnahmen im Landeshaushalt, die aufgrund des Konjunkturerinbruchs und umfangreicher Unterstützungsmaßnahmen spürbar unter den früheren Erwartungen lagen. Die Steuereinnahmen des Landes werden auch im Jahr 2022 noch von der Corona-Krise betroffen sein. Der im Entwurf des Haushaltsplans veranschlagte Betrag von rund 15,6 Mrd. Euro liegt zwar um rund 841 Mio. Euro über den Ansätzen 2021, bleibt aber noch immer deutlich hinter dem strukturellen Niveau zurück. In der Differenz von 933 Mio. Euro schlagen sich die konjunkturellen Folgen der Krise nieder. Außerdem verzeichnete Rheinland-Pfalz im letzten Quartal 2021 erhebliche Steuermehreinnahmen. Die im Ländervergleich überproportional starken Zuwächse führen, zusammen mit einer stärkeren Finanzkraft der rheinland-pfälzischen Kommunen, zu zeitlich verzögerten Auszahlungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich bzw. zu entsprechenden Mindereinnahmen im Folgejahr.

Die bereinigten Einnahmen insgesamt belaufen sich auf rund 19,7 Mrd. Euro, was einem Zuwachs von 6,1 vH gegenüber dem Ansatz 2021 entspricht. Auch die nichtsteuerlichen Einnahmen nehmen gegenüber den Ansätzen 2021 zu, was insbesondere auf höhere Zuweisungen von Seiten des Bundes zurückzuführen ist. Hierzu zählen etwa die Mittel für die Grundsicherung im Alter, die mit rund 376 Mio. Euro den Ansatz 2021 um 45 Mio. Euro übersteigen; diese Mittel werden vom Land an die Kommunen weitergeleitet. Der Bund leistet zudem im Jahr 2022 einen Beitrag in Höhe von rund 56 Mio. Euro im Rahmen des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“; die Länder stellen hier, zusätzlich zur Grundfinanzierung der Hochschulen, Mittel in derselben Höhe bereit. Die Zahlungen an den Landeshaushalt im Rahmen des Ausgleichsverfahrens zur Finanzierung der Pflegeausbildungen belaufen sich auf rund 255 Mio. Euro; dieser Betrag wird an die ausbildenden Krankenhäuser, Pflegeheime und ambulanten Pflegedienste sowie die Pflegeschulen weitergegeben und stellt insofern aus Sicht des Landes ebenfalls einen durchlaufenden Posten dar.

Die im Regierungsentwurf veranschlagten bereinigten Gesamtausgaben betragen rund 20,6 Mrd. Euro und steigen damit gegenüber dem Ansatz 2021 um 3,8 vH. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie schlagen sich hier z. B. unmittelbar in einer Sonderzahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Bekämpfung der Pandemie und die Bewältigung ihrer Folgen in Höhe von 51,3 Mio. Euro nieder. Zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern insbesondere bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände werden Mittel von 42 Mio. Euro veranschlagt, für die der Bund den Ländern entsprechende Umsatzsteuermittel überlassen hat. Wie schon im Vorjahr ist der Anstieg der bereinigten Gesamtausgaben zu mehr als zwei Dritteln auf höhere Zuweisungen und Zuschüsse zurückzuführen, in denen spiegelbildlich die Weitergabe höherer vereinnahmter Zuweisungen insbesondere von Seiten des Bundes zum Ausdruck kommt.

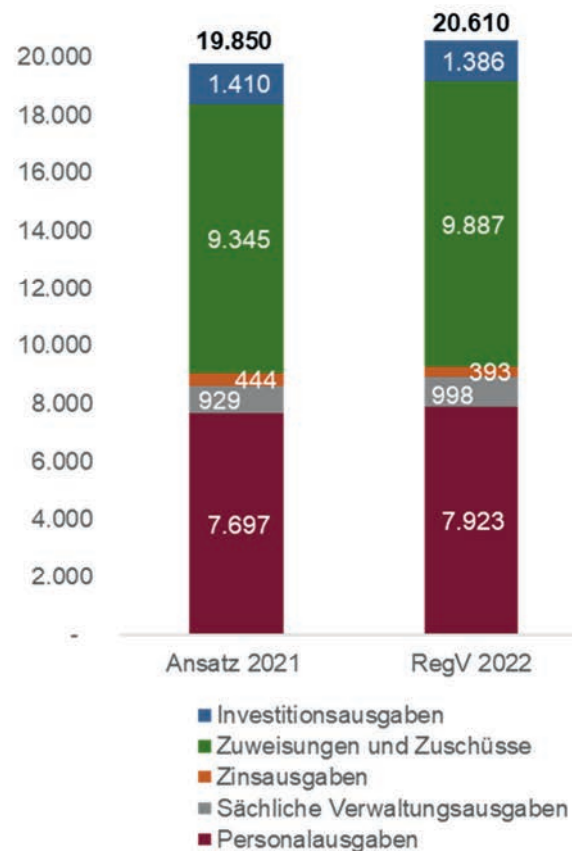
Bereinigte Einnahmen

in Mio. Euro



Bereinigte Ausgaben

in Mio. Euro



Differenzen in den Summen durch Rundungen der Zahlen.

Die Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse wird zudem maßgeblich von den Zahlungen des Landes an die Kommunen bestimmt. Die Finanzausgleichsmasse steigt im Jahr 2022 weiter auf 3,49 Mrd. Euro. Hinzu kommen die Zahlungen des Landes an die Kommunen außerhalb des KFA, die gegenüber den Ansätzen 2021 um 178 Mio. Euro auf dann über 3,5 Mrd. Euro zunehmen.

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden, die durch die Flutkatastrophe im Juli 2021 eingetreten sind, sieht die Regierungsvorlage 2022 vorsorglich Mittel von 40 Mio. Euro vor. Darüber hinaus kann u.a. eine pauschale Zuweisung von 10 Mio. Euro an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler für die durch den Wiederaufbau in Hochwassergebieten ausgelösten Personalausgaben und ein Betrag von 30 Mio. Euro an die von der Flutkatastrophe betroffenen Kommunen zum teilweisen Ausgleich von Einnahmeausfällen geleistet werden.

Die Personalausgaben nehmen in der Regierungsvorlage 2022 um 226 Mio. Euro (+2,9 vH) zu. Die Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten der Länder haben im Oktober 2021 begonnen. Das Ergebnis der vorangegangenen Tarifrunde hatte eine Laufzeit bis zum 30. September 2021. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen wird die Ausgaben für das Personal des Landes im kommenden Jahr beeinflussen. Zu berücksichtigen ist ferner die Steigerung bei den Zahlungen für die Beihilfe von aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

Die frühkindliche Bildung wird in der Regierungsvorlage 2022 mit einem Betrag von insgesamt 927 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt unterstützt. Im Vergleich zum Ist-Ergebnis 2020 bedeutet dies einen Zuwachs um rund 132 Mio. Euro oder 16,5 vH. Die Ansätze der Ausgaben des Landes im Ganztags schulbereich steigen auf rund 108 Mio. Euro und die Ausgaben für die Lernmittelfreiheit auf rund 31 Mio. Euro.

Die Regierungsvorlage zum Haushalt 2022 sieht vor, die veranschlagten Ausgaben für Investitionen mit rund 1,39 Mrd. Euro auf dem hohen Niveau der Ansätze im aktuellen Haushaltsjahr zu stabilisieren. Zusammen mit den Investitionen der Landesbetriebe werden für das Jahr 2022 investive Mittel von rund 1,73 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zum Ergebnis im Vor-Krisen-Jahr 2019 bedeutet dies eine Steigerung von mehr als einem Drittel (+435 Mio. Euro).

Die Zinsausgaben belaufen sich in der Regierungsvorlage 2022 auf 393 Mio. Euro, was einem Rückgang von 50 Mio. Euro (-11,4 vH) gegenüber dem Ansatz 2021 entspricht. Die rückläufigen Ausgaben sind Folge der anhaltend günstigen Finanzierungsbedingungen des Landes. Die Zins-Steuerquote, d. h. der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen, und die Zinsausgabenquote, d. h. der Anteil der veranschlagten Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, weisen mit Werten von 2,5 bzw. 1,9 vH jeweils eine im historischen Vergleich äußerst geringe Größenordnung auf.

In der Gesamtbetrachtung liegen die bereinigten Einnahmen in der Regierungsvorlage zum Haushalt 2022 deutlich unter den bereinigten Ausgaben des Landes, sodass sich ein negativer Finanzierungssaldo von -902 Mio. Euro ergibt. Die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt reduziert sich im Vergleich zu den Ansätzen 2021 um 372 Mio. Euro auf 894 Mio. Euro. Die strukturelle Netto-Tilgung beträgt 1 Mio. Euro. Die Vorgabe des strukturellen Haushaltsausgleichs wird mit der Regierungsvorlage 2022 eingehalten.

4. Wichtige Rahmenbedingungen für die Finanzplanung des Landes

Die rheinland-pfälzische Schuldenregel

Art. 109 Abs. 3 GG – neu gefasst im Zuge der Föderalismusreform II im Jahr 2009 – gibt den Rahmen für die Schuldenbegrenzung von Bund und Ländern vor. Darin wird eine Höchstgrenze für die sogenannte strukturelle, von der Konjunkturlage unabhängige Kreditaufnahme festgelegt. Durch eine Konjunkturkomponente, die im Abschwung automatisch eintretende Defizite zulässt und im Aufschwung entsprechende Überschüsse verlangt, soll eine im Konjunkturverlauf prozyklisch wirkende Fiskalpolitik vermieden werden. Zudem sind Ausnahmeregelungen vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten zulässig in Fällen von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Landtags; zudem ist für diese Kreditaufnahme eine konjunkturgerechte Tilgung vorzusehen. Die Schuldenregel des Grundgesetzes greift damit auch Vorgaben auf, wie sie aus dem Regelwerk des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts resultieren.

Für die Bundesebene ergibt sich die nähere Ausgestaltung aus Art. 115 GG und den darauf aufbauenden einfachgesetzlichen Bestimmungen. Die Länder regeln die Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen selbst. So hat Rheinland-Pfalz – als eines der ersten Länder – in der Landesverfassung eine im Sinne von Art. 109 Abs. 3 GG vorgesehene Schuldenregel in Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankert (2011) und darüber hinaus ein Ausführungsgesetz beschlossen (2012) sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen (2013/2014).

Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung (seit dem Jahr 2016) auf 0,35 vH im Verhältnis zum nominalen BIP begrenzt wird, sind die Länder durch die neue Schuldenregel im Grundgesetz (seit dem Jahr 2020) zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet.

Der Vorzug der Schuldenregel besteht darin, dass sie zwischen der strukturellen Lage der öffentlichen Haushalte und lediglich vorübergehenden Effekten, die Folge der konjunkturellen Entwicklung und bestimmter Sondersituationen sind, differenziert. Einnahmen und Ausgaben werden zudem um vermögensneutrale Transaktionen (sogenannte finanzielle Transaktionen) bereinigt. Bereits während der Übergangsphase bis zum Jahr 2020 ermöglichte es der Blick auf die strukturelle Haushaltslage, notwendige Konsolidierungsschritte im Landeshaushalt zu erkennen und stabilisierungspolitischen Erfordernissen dennoch Rechnung zu tragen. So hat das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 einen strukturellen Überschuss sowohl im Ansatz (strukturelle NKA: -110 Mio. Euro) als auch im Ist-Ergebnis (-440 Mio. Euro) erreicht.

Eine Haushaltssteuerung im Sinne der Schuldenregel orientiert sich an der strukturellen Haushaltslage und sorgt damit unmittelbar auch für eine symmetrische Finanzpolitik. In konjunkturellen Schwächephase ist die Aufnahme konjunkturbedingter Kredite zulässig, die in konjunkturell guten Zeiten zu tilgen sind. Konjunkturrell bedingte Mehreinnahmen im Auf-

schwung stehen damit nicht für dauerhafte Steuersenkungen oder neue Ausgabenprogramme zur Verfügung. Anders formuliert: Neue dauerhafte Haushaltsbelastungen, seien sie einnahme- oder ausgabebedingt, müssen auch in der konjunkturellen Normallage ohne strukturelle Kreditaufnahme zu finanzieren sein.

Der Stabilitätsrat hat im Dezember 2020 erstmalig die Einhaltung der Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG durch Bund und Länder überwacht (Art. 109a Abs. 2 GG). Die Aufgabenerweiterung des Stabilitätsrats erfolgte auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrags. Entsprechend sieht Art. 109a Abs. 2 S. 2 GG vor, dass sich die Überwachung an europäischen Vorgaben und Verfahren orientieren soll.

Die Überwachung basiert zum einen auf den Ergebnissen der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Damit wird berücksichtigt, dass Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG den Ländern das Recht einräumt, die nähere Ausgestaltung der Schuldenbremse im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen. Die Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlichen Regelung obliegt auch weiterhin den jeweils zuständigen Organen des Landes. Zum zweiten werden die für Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse beraten, sodass eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern hergestellt werden kann.

Konjunkturbereinigung und Bestimmung der strukturellen Steuereinnahmen

Mit Einführung der Schuldenbremse wurde der Fokus der Haushaltsanalyse weg von den klassischen Haushaltskennziffern hin zu einer strukturellen Betrachtungsweise gelenkt. Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Bereinigung der Haushaltssituation um konjunkturelle Effekte. Die strukturelle Haushaltsbetrachtung soll die Haushaltssituation in der konjunkturellen Normallage abbilden. Die konjunkturelle Normallage lässt sich nicht unmittelbar empirisch beobachten; daher sind alle Konjunkturbereinigungsverfahren auf Schätzungen angewiesen.

Rheinland-Pfalz hat sich im Rahmen seiner grundgesetzlich gesicherten Haushaltsautonomie und im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Das sog. Steuertrendverfahren berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind, und misst die konjunkturellen Effekte auf den Landeshaushalt demzufolge unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Grundlage eines mehrjährigen gleitenden Durchschnitts ermittelt. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt.

Im Einzelnen ergibt sich im Rahmen des rheinland-pfälzischen Konjunkturbereinigungsverfahrens¹² die Konjunkturkomponente aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage sind jeweils mit einem Regelfortschreibungsfaktor fortzuschreiben, der sich aus der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuereinnahmen des Landes (ohne Rechtsänderungen) im vorangegangenen Konjunkturzyklus (Acht-Jahres-Zeitraum) errechnet. Nach Anwendung des Fortschreibungsfaktors auf die strukturellen Steuereinnahmen sind die finanziellen Auswirkungen zu addieren, die sich im Vergleich zu den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahrs durch Rechtsänderungen ergeben.

Außerdem sieht das Konjunkturbereinigungsverfahren einen regelbasierten Korrekturmechanismus vor, der Fehlschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgleicht und auch die Symmetrie des Bereinigungsverfahrens im Ist-Ergebnis sicherstellen soll (§ 3 AusfG). Der Regelfortschreibungsfaktor wird dabei um Zu- oder Abschläge erhöht bzw. vermindert. Die Höhe dieser Zu- und Abschläge ist mit dem Stand des Symmetriekontos (§ 5 LVO) verknüpft. Hier werden die seit Beginn der Konjunkturbereinigung im Jahr 2012 festgestellten Konjunkturabweichungen erfasst.

Daneben werden in Deutschland zur Konjunkturbereinigung sogenannte „makrobasierte“ Verfahren (z. B. Bundes- oder EU-Verfahren) praktiziert. Im Rahmen der makrobasieren Verfahren wird aus der Produktionslücke für die Gesamtwirtschaft ein konjunktureller Effekt auf die öffentlichen Haushalte abgeleitet. Die Produktionslücke ergibt sich aus der Abweichung des BIP vom Produktionspotenzial, das ebenfalls geschätzt werden muss. Ist die Lücke positiv, liegt eine Situation der Überauslastung der Produktionskapazitäten vor; ist die Lücke negativ, so liegt eine Unterauslastung vor. Ist die Lücke null bzw. annähernd null, so liegt eine Situation mit normaler Auslastung vor, in der das BIP dem Produktionspotenzial entspricht.¹³

¹² Siehe § 3 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 S. 1 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

¹³ Die Verbindung zwischen der Produktionslücke einerseits und den öffentlichen Finanzen andererseits wird durch die sogenannte Budgetsemielastizität hergestellt, deren Höhe ebenfalls geschätzt werden muss. Diese Größe gibt an, wie stark sich Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf den Haushaltssaldo auswirken. Durch Multiplikation der Produktionslücke mit der Budgetelastizität ergibt sich die Konjunkturkomponente. Die gesamtdeutsche Produktionslücke wird anhand eines Quotierungsschlüssels (Vorjahresanteil an den steuerlichen Einnahmen der Ländergesamtheit) auf die einzelnen Länder aufgeteilt.

Strukturelle Steuereinnahmen im Haushalt 2022

Die geschätzten strukturellen Steuereinnahmen im Jahr 2022 betragen 16.534 Mio. Euro. Sie liegen damit 2,6 vH oder 413 Mio. Euro höher als im Jahr 2021. Der Wert liegt zudem um 201 Mio. Euro über den in der letzten Finanzplanung (2020 bis 2024) ausgewiesenen strukturellen Steuereinnahmen für das Jahr 2022.

Der Fortschreibung für das Jahr 2022 liegt ein jahresdurchschnittliches Wachstum der tatsächlichen Steuereinnahmen (bereinigt um Rechtsänderungen) der Jahre 2014 bis 2021 von 3,9 vH zu Grunde. Wegen der negativen Konjunkturkomponente in 2021 (HH Ansatz 2021: -1.362 Mio. Euro) und des positiven Stands im Symmetriekonto (kumulierter Stand der Konjunkturabweichungen seit dem Jahr 2012: +601 Mio. Euro)¹⁴ greift der automatische Korrekturmechanismus nicht, da die beiden Größen unterschiedliche Vorzeichen aufweisen. Der Fortschreibungsfaktor beträgt daher 1,0394.

Bei der Fortschreibung der strukturellen Steuereinnahmen sind Belastungen durch Rechtsänderungen in Höhe von 223 Mio. Euro zu berücksichtigen. Diese resultieren zu rund zwei Fünfteln aus den fortgesetzten Auswirkungen bereits länger zurückliegender Steuerrechtsänderungen; und zu etwa einem Drittel auf Grund der im Zusammenhang mit der Corona-Krise beschlossenen steuerlichen Maßnahmen sowie dem Zweiten Familienentlastungsgesetz. Der Rest ergibt sich durch einen allgemeinen Vorsichtsabschlag und die Auswirkungen von sonstigen kleineren Rechtsänderungen.

Multipliziert man den anzuwendenden Fortschreibungsfaktor mit den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahrs und addiert die negativen Auswirkungen der Rechtsänderungen, ergeben sich für das Jahr 2022 strukturelle Steuereinnahmen in Höhe von 16.534 Mio. Euro.¹⁵

Die (ex-ante-)Konjunkturkomponente – die Differenz zwischen den veranschlagten Kassensteuereinnahmen und den strukturellen Steuereinnahmen – beläuft sich im Jahr 2022 auf einen Betrag von -933 Mio. Euro und ist somit negativ. Im Jahr 2020 betrug sie (ex post) noch -1.202 Mio. Euro. Für 2021 (Ansatz) ist sie mit -1.362 Mio. Euro geplant, wird jedoch aller Voraussicht nach günstiger ausfallen. Der positive Stand im Symmetriekonto, der sich als Summe aller bisherigen Konjunkturabweichungen seit dem Jahr 2012 errechnet, wird aus heutiger Sicht bis Ende 2022 weiter abgebaut, aber positiv bleiben. Für die Berechnung ist die symmetrische Berücksichtigung des an sich einnahmeneutralen Phasenverschiebungseffekts bei den Steuereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 angezeigt.

Die Berechnung basiert auf den jüngsten verfügbaren Daten, d. h. der Steuerschätzung vom November 2021, dem Ist 2020 und dem aktuellen bekannten Steuerrechtsänderungsstand bis November 2021. Die auf mittlere Frist prognostizierte nachlassende wirtschaftliche Dynamik spricht dafür, dass sich die strukturellen Steuereinnahmen in den nächsten Jahren weit weniger dynamisch entwickeln werden als in den letzten Jahren. Insbesondere die de-

¹⁴ Summe der Ist-Konjunkturabweichungen der Jahre 2012 bis 2020 zuzüglich ex-ante-Konjunkturabweichung im Ansatz 2021.

¹⁵ Siehe zur Berechnung im Einzelnen die Übersichten zur Festsetzung der strukturellen Steuereinnahmen in der Regierungsvorlage zum Haushaltsplan 2022.

mografische Entwicklung entfaltet über den Faktor Arbeit einen zunehmend dämpfenden Effekt auf das Wirtschaftswachstum.

Konjunkturbereinigung gemäß AusfG und LVO

	2018	2019	2020	Ansatz 2021	RegV 2022
Regelfortschreibung <i>Wachstumsrate in vH</i>	4,68	4,77	5,34	3,38	3,94
Korrektur der Wachstumsrate <i>in vH</i>	+15,7	+80	+80	nein	nein
Fortschreibungsfaktor (inkl. Korrektur) <i>ohne Einheit</i>	1,0541	1,0859	1,0961	1,0338	1,0394
Steuerrechtsänderungen <i>in Mio. Euro</i>	-84	-115	-503	+92	-223
Strukturelle Steuereinnahmen <i>in Mio. Euro</i>	13.553	14.603	15.504	16.121	16.534
Konjunkturkomponente* <i>in Mio. Euro</i>	+365	+371	-1.202	-1.362	-933
Stand Symmetriekonto** <i>in Mio. Euro</i>	2.794	3.165	1.963	1.071	138

* Bis 2020 Ist-Konjunkturkomponente (ex-post); bei Festsetzung waren die Konjunkturkomponenten (ex-ante) zum Teil negativ.

** Bis 2020 im Ist; Ansatz 2021 sowie RegV 2022 mit ex-ante-Konjunkturkomponente hier unter Beachtung der Phasenverschiebung bei den Steuereinnahmen 2021 zu 2022 von +/-470 Mio. Euro.

Strukturelle Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum

Das Schätzverfahren zur Bestimmung der Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage stellt eine mathematische Näherung an eine empirisch nicht zu beobachtende Größe dar. Um die Symmetrieeigenschaft sicherzustellen, ist der Korrekturfaktor notwendig, der über den möglichst aktuellen Stand des Symmetriekontos und der Konjunkturabweichung gesteuert wird. Bei mittelfristigen Prognosen ist dies nicht gewährleistet. Daher wird im Finanzplanungszeitraum auf die Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen in dieser Form verzichtet. Vielmehr werden die definitionsgemäß im Endjahr der Steuerschätzung konjunkturreutral geschätzten Steuereinnahmen für eine Näherung genutzt. In der Steuerschätzung vom November 2021 geht der Bund ab dem Jahr 2025 von einer konjunkturellen Normallage aus. Daher konnten die für das Jahr 2025 geschätzten kassenmäßigen Steuereinnahmen mit den strukturellen Steuereinnahmen gleichgesetzt werden. Die strukturellen Steuereinnahmen der Jahre 2023 bis 2024 wurden interpoliert.

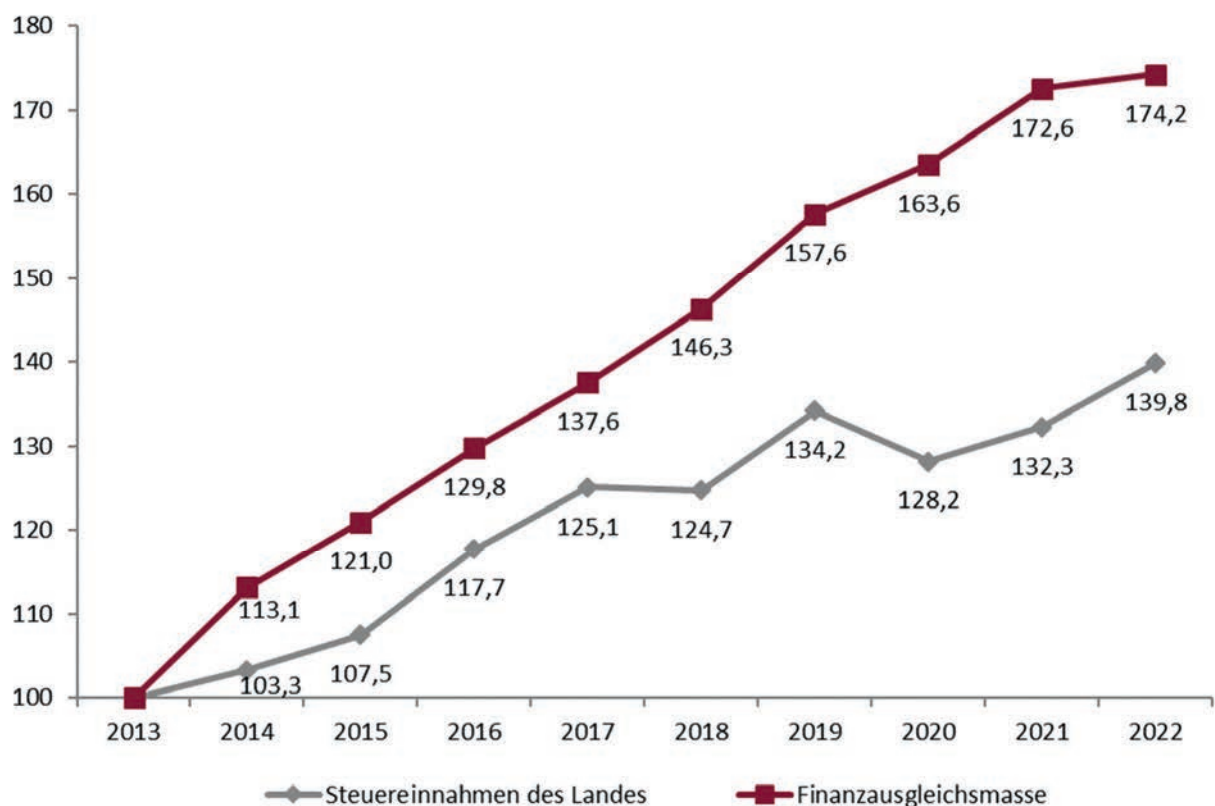
Verlässliche Unterstützung der Kommunalfinanzen durch das Land

Kommunaler Finanzausgleich

Über den kommunalen Finanzausgleich, geregelt im Landesfinanzausgleichsgesetz, stellt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen erheblichen Teil seiner eigenen Mittel zur Verfügung und etabliert damit den sogenannten vertikalen Finanzausgleich. Bei der Verteilung dieser Mittel werden die individuelle Finanzkraft und der Finanzbedarf jeder kommunalen Gebietskörperschaft so berücksichtigt, dass zugleich auch ein horizontaler Ausgleich der Finanzkraft bewirkt wird.

Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes und der Finanzausgleichsmasse

(indexiert, 2013 = 100)



Für den vertikalen Finanzausgleich ist die Finanzausgleichsmasse die wesentliche Richtgröße. Über die Finanzausgleichsmasse des kommunalen Finanzausgleichs leitet das Land einen Anteil von über 21 vH seiner Steuereinnahmen an die Kommunen weiter. Nach der Einführung der Stabilisierungsrechnung im Jahr 2007 nahm die Finanzausgleichsmasse kontinuierlich und im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2019 mit der höchsten durchschnittlichen Steigerungsrate der Flächenländer zu. Nach der LFAG-Reform zum 1. Januar 2014 erhöhte sich die Finanzausgleichsmasse bis zum Jahr 2021 um rund 1,45 Mrd. Euro (Landeshaushalt 2021), was einem Zuwachs von rund 73 vH gegenüber dem Jahr 2013 entspricht. Die Finanzausgleichsmasse stieg in diesem Zeitraum deutlich stärker als die Steuereinnahmen des Landes.

Gerade auch unter den für das Land schwierigen Rahmenbedingungen der Corona-Krise sichert das Land seinen Kommunen eine steigende Finanzausgleichsmasse zu. Trotz erheblicher eigener Steuermindereinnahmen steht das Land zu der Stabilisierungsrechnung in § 5a LFAG. Der Stabilisierungsmechanismus des LFAG sorgte im Pandemiejahr 2020 sogar dafür, dass die Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr deutlich anstieg.

Krisenunterstützung in schweren Zeiten

Das Land unterstützt die Kommunen in der anhaltenden Corona-Krise nicht nur durch eine hohe und weiter steigende Finanzausgleichsmasse. Hinzu traten eine Soforthilfe in Höhe von rund 100 Mio. Euro im Jahr 2020 und eine Kompensation der erwarteten Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer in den Jahren 2020 (jeweils hälftige Finanzierung durch Land und Bund) und 2021 (Finanzierung durch das Land) in Höhe von insgesamt 462 Mio. Euro. Das Ziel dieser Maßnahmen bestand darin, die Handlungsfähigkeit der Kommunalhaushalte sicherzustellen und die Investitionstätigkeit der Kommunen in der Krise zu stabilisieren.

Eine dauerhafte Entlastung, aber auch eine zusätzliche Unterstützung zur Krisenbewältigung erfahren die rheinland-pfälzischen Kommunen seit dem Jahr 2020 durch eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II in Höhe von jährlich rund 120 Mio. Euro. Der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2020 hat eine weitere dauerhafte und massive Verstärkung der kommunalen Einnahmebasis zur Folge.

Vergleicht man die seit dem Jahr 2013 nur moderat gestiegenen Gesamtausgaben des Landes ohne KFA mit den Zuweisungen des Landes aus dem KFA an die Kommunen, so ist deutlich zu erkennen, dass die Kommunen auch unter den Bedingungen der Corona-Krise weiterhin überproportional berücksichtigt werden.

Das Resultat einer langjährigen Unterstützung der Kommunen durch das Land, die in den letzten Jahren in Kombination mit einer guten Konjunktur, Konsolidierungsleistungen der Kommunen und erhöhten Leistungen des Bundes einhergingen, sind positive Finanzierungssalden der rheinland-pfälzischen Kommunen seit dem Jahr 2015. Nach 25 Jahren negativer Finanzierungssalden konnten die Kommunen in Rheinland-Pfalz im Haushaltsjahr 2015 erstmals wieder einen Finanzierungsüberschuss ausweisen. Nach einem geringen Finanzierungsdefizit im Jahr 2016 wurden ab dem Jahr 2017 erneut durchgehend deutlich positive Abschlüsse erzielt. Dies galt sogar für das Pandemiejahr 2020, in dem sich der Finanzierungsüberschuss auf 203,3 Mio. Euro belief.

Zusätzlich zu den Herausforderungen durch die Corona-Pandemie haben einige Kommunen mit den beispiellosen Schäden der Flutkatastrophe vom Juli 2021 zu kämpfen. Das Land und der Bund unterstützten die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2021 u. a. mit einer Soforthilfe von bis zu 100 Mio. Euro.

Zahlungen an die Kommunen insgesamt

Unabhängig von der aktuellen Corona-Krise gibt es im Landeshaushalt auch außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs zahlreiche weitere Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Investitionsförderprogramme, allgemeine Hilfen, Zuweisungen für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen, Zuweisungen für Sozialleistungen oder weitergeleitete Bundesbeteiligungen ergänzen den kommunalen Finanzausgleich.

Im Landeshaushalt 2022 werden die Zahlungen an die Kommunen laut Regierungsvorlage innerhalb und außerhalb des KFA auf insgesamt 6,99 Mrd. Euro anwachsen und machen damit erneut mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben des Landes aus.

Unterstützung bei kommunalen Liquiditätskrediten

Auch bei der Bewältigung der vergleichsweise hohen kommunalen Liquiditätskredite lässt das Land die rheinland-pfälzischen Kommunen nicht allein. Der Kommunale Entschuldungsfonds unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände seit dem Jahr 2012 über eine Gesamtlaufzeit von 15 Jahren mit jährlich knapp 160 Mio. Euro dabei, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.

Bis zum Ende der Beitrittsphase am 31. Dezember 2013 hatten sich 831 Kommunen zu einer Teilnahme am KEF-RP entschlossen. Allein für die Jahre 2012 bis 2021 erhielten die teilnehmenden Kommunen auf diese Weise bereits rund 1,5 Mrd. Euro zur Entlastung bei ihren Liquiditätskrediten. Die Kommunalaufsicht prüft, ob die individuell vereinbarten Konsolidierungsleistungen der Kommunen tatsächlich erbracht wurden und ob die Landesleistungen ausgezahlt werden können. Zusammen mit den Konsolidierungsbeiträgen der Kommunen von bisher 695 Mio. Euro erbrachte der Entschuldungsfonds über neun Jahre ein Volumen von insgesamt rund 2,09 Mrd. Euro. Erfreulicherweise sind bis Anfang Juli 2021 bereits 235 Kommunen aus dem KEF-RP ausgeschieden, da sie die jeweiligen Abbauziele vorzeitig erfüllen konnten. Darüber hinaus reduzierte sich die Zahl der teilnehmenden Kommunen durch Gebietsänderungsmaßnahmen um weitere fünf Kommunen. Insgesamt nehmen damit derzeit noch 591 Kommunen am KEF-RP teil.

In den Jahren 2019 bis 2028 werden aus dem Landeshaushalt Zuweisungen an die Kommunen zur Förderung einer langfristigen Zinsbindung sowie zum Anreiz für die Stabilisierung und den Abbau von Liquiditätskrediten gezahlt. Für den kommunalen Zinssicherungsschirm hat das Land zum Programmstart im Jahr 2019 insgesamt Mittel in Höhe von 7,9 Mio. Euro an die Kommunen ausgezahlt. Im Jahr 2020 wurden für den Zinssicherungsschirm und den Abbaubonus zusammen 23 Mio. Euro ausgezahlt. Für die Jahre 2021 und 2022 sind Leistungen von insgesamt 30 Mio. bzw. 27 Mio. Euro vorgesehen.

Die Problematik hoher kommunaler Liquiditätskredite wurde im Rahmen der von der Bundesregierung eingesetzten „Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse“ auf Bundesebene verstärkt diskutiert; eine Lösung wurde in diesem Zusammenhang indes nicht erzielt. Die Übernahme einer Teil-Verantwortung des Bundes für die hohe Liquiditätskreditverschuldung bleibt vor diesem Hintergrund weiter auf der politischen Agenda. Das Land selbst prüft sein zukünftiges Engagement für den Abbau der Kommunalverschuldung im Rahmen der durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 angestoßenen KFA-Reform.

KFA-Reform 2023

In seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2020 hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) die Vorschriften über die Finanzausgleichsmasse und die Finanzausweisungen in §§ 5 bis 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) in seinen jeweiligen Fassungen ab dem Jahr 2014 für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt. Der wesentliche Bezugspunkt war die Methode der Steuerverbundrechnung zur Ermittlung der Höhe der Finanzausgleichsmasse, mit der nach Auffassung des VGH keine aufgabenangemessene Finanzausstattung gesichert werden könne. Im Haushaltsjahr 2022 wird die Finanzausgleichsmasse letztmalig nach bestehendem Recht im sog. Steuerverbundsystem berechnet. Bis spätestens zum 1. Januar 2023 muss eine verfassungsgemäße Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs wirksam werden, mit der eine aufgabenangemessene bzw. bedarfsgerechte Finanzausstattung gewährleistet werden kann. Die intensiven Arbeiten an der Reform des KFA dauern an. Angaben für die Entwicklung der Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2023 liegen infolgedessen derzeit noch nicht vor.

Förderung kommunaler Investitionen

Neben den erheblichen Investitionsförderungen im Rahmen des KFA durch zweckgebundene Investitionszuschüsse auf Antrag sowie den Investitionsschlüsselzuweisungen existieren diverse Förderprogramme außerhalb des Finanzausgleichs. Beispielsweise stellt der Bund dem Land Rheinland-Pfalz über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz einen Betrag von 253,2 Mio. Euro zur Förderung von Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur für finanzschwache Kommunen zur Verfügung. Das Land hat diesen Betrag um 31,7 Mio. Euro aufgestockt, so dass insgesamt ein Fördervolumen von rund 284,8 Mio. Euro zur Auszahlung im Sondervermögen KI 3.0 verfügbar ist. Bund und Land beteiligen sich an den Kosten der Investitionsmaßnahmen mit einer Förderquote von bis zu 90 vH der förderfähigen Kosten. Die für KI 3.0, Kapitel 1, zur Verfügung stehenden Fördermittel sind vollständig bewilligt. Die Fristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wurden im Jahr 2021 um zwei weitere Jahre verlängert. Die Maßnahmen für Kapitel 1 müssen demzufolge bis Ende 2023 fertiggestellt werden, während die Abrechnungen noch bis Ende 2024 erfolgen können.

Im Jahr 2017 wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes von 3,5 Mrd. Euro auf 7 Mrd. Euro aufgestockt und das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um ein zweites Kapitel ergänzt. Dementsprechend wurde auch das Kommunale Investitionsprogramm 3.0 in Rheinland-Pfalz um ein zweites Kapitel – KI 3.0, Kapitel 2 – erweitert. Der Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rund 256,6 Mio. Euro erhält, wird zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen eingesetzt. Gefördert werden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ebenfalls mit einer Förderquote von bis zu 90 vH. Inzwischen sind für Kapitel 2 rund 75 vH der geplanten Förderanträge gestellt und rund 65 vH der Fördermittel durch Bewilligungen gebunden. Dieses Programm ist befristet bis Ende des Jahres 2025 (mit Abrechnungen bis Ende des Jahres 2026).

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz rund 1.100 kommunale Investitions- und Sanierungsvorhaben mit den Mitteln des KI 3.0 gefördert.

Investitionen

Neben der Bewältigung der Corona-Krise stellen Aufgaben wie die Digitalisierung und die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft eine große Herausforderung auch für die öffentlichen Haushalte dar. Die Landesregierung verfolgt die Zielsetzung, die Modernisierung des Landes mit zukunftsorientierten Investitionen weiter entschlossen voranzutreiben. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, um das Vorhaben der Klimaneutralität für Rheinland-Pfalz zu erreichen. Die Landesregierung hat sich zudem das Ziel gesetzt, Rheinland-Pfalz in diesem Jahrzehnt zu einem führenden Standort in der Biotechnologie zu entwickeln. Das Niveau der im Landeshaushalt bereitgestellten Investitionsmittel wurde in der vergangenen Legislaturperiode gesteigert. Die Summe aus Sachinvestitionen und geleisteten Investitionszuschüssen des Landes nahm im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2019 um fast ein Fünftel auf letztlich fast 1 Mrd. Euro zu.

Im Jahr 2020 wurde das Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ eingerichtet, um der wirtschaftlichen Erholung in Rheinland-Pfalz zusätzliche Impulse zu geben. Über das Sondervermögen werden Investitionsmittel in Höhe von 689 Mio. Euro bereitgestellt. Der Anteil der Investitionen am Gesamtumfang des Sondervermögens – ohne Kompensation für die kommunalen Ausfälle bei der Gewerbesteuer – beläuft sich damit auf nahezu zwei Drittel. Die Mittel tragen dazu bei, dass das Land gestärkt aus der Krise hervorgeht und für die bevorstehenden Zukunftsaufgaben weiter gerüstet wird.

Die Zielsetzung besteht nunmehr darin, die investiven Anstrengungen des Landes auf hohem Niveau zu verstetigen. Die im Landeshaushalt 2020 veranschlagten Investitionen in Höhe von 1,24 Mrd. Euro – ohne die Ausweitung im Rahmen der beiden Nachtragshaushalte zur Bewältigung der Corona-Krise – wurden bereits im Haushalt 2021 auf 1,41 Mrd. Euro angehoben. Die Regierungsvorlage zum Haushalt 2022 sieht vor, die veranschlagten Ausgaben für Investitionen mit rund 1,39 Mrd. Euro auf hohem Niveau zu stabilisieren. Zusammen mit den Investitionen der Landesbetriebe werden für das Jahr 2022 investive Mittel von rund 1,73 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt; im Vergleich zum Ergebnis im Vor-Krisen-Jahr 2019 bedeutet dies eine Steigerung von mehr als einem Drittel.

In den dargestellten Ausgaben sind die Investitionszuschüsse des kommunalen Investitionsprogramms KI 3.0 noch nicht enthalten. Hier stehen für finanzschwache Kommunen insgesamt 542 Mio. Euro bereit.

Der notwendige Vorlauf im Rahmen der Planungs- und Vergabeprozesse, aber auch Lieferengpässe und eine hohe Auslastung der Kapazitäten im Baugewerbe hatten in den vergangenen Jahren gerade bei neuen und erhöhten Ansätzen zeitliche Hemmnisse bei der Umsetzung neuer Investitionsvorhaben und einen verzögerten Mittelabfluss zur Folge. Eine verlässliche Perspektive für zukünftige Bauprojekte trägt dazu bei, Kapazitätsengpässe im Bausektor aufzulösen. Im Jahr 2019 wurden erstmals Investitionsausgaben von mehr als 1 Mrd. Euro geleistet. Im Jahr 2020 belief sich das Haushalts-Ist bei den Investitionsausgaben auf 1,65 Mrd. Euro; selbst bei Herausrechnung der investiven Zuweisung an das Sondervermögen ergibt sich ein Investitionsvolumen von 1,1 Mrd. Euro, was einem Anstieg von mehr als 11 vH gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Entwicklung zeigt, dass sich die höheren investiven Ansätze nunmehr zunehmend auch in den realisierten Ist-Ausgaben niederschlagen.

Berichterstattung über fiskalische Nachhaltigkeit

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien vom Mai 2021 wurde vereinbart, eine Berichterstattung über fiskalische Nachhaltigkeit in die mittelfristige Finanzplanung des Landes aufzunehmen.

Fiskalische Tragfähigkeit ist eine wesentliche Ausprägung des umfassenden Nachhaltigkeitsbegriffs. Die Bedeutung einer längerfristigen Perspektive der Finanzpolitik ist dabei seit geraumer Zeit verstärkt ins Blickfeld gerückt. So verfolgte die Reform der Schuldenregel in Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes, die für den Bundeshaushalt im Jahr 2016 und für die Länderhaushalte im Jahr 2020 wirksam wurde, ausdrücklich das Ziel, „die institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung einer langfristigen Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern zu verbessern“.¹⁶

Aussagen zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen nehmen häufig die Höhe und Entwicklung der staatlichen Verschuldung in den Blick.¹⁷ Hierbei handelt es sich um verbrieft Forderungen der Inhaber von Staatsschuldtiteln gegenüber dem Staat, die mit späteren Verpflichtungen in Form von Zins- und Tilgungszahlungen – und dadurch mit einer Belastung künftiger Generationen – verbunden sind. Eine zunehmende Verschuldung signalisiert eine geringere Handlungsfähigkeit des Staates in späteren Haushaltsjahren, weil für sich genommen ein größerer Teil der staatlichen Einnahmen für den Schuldendienst aufgewandt werden muss. Als maßgeblicher Indikator für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen dient in diesem Zusammenhang die Schuldenstandsquote als Verhältnis des staatlichen Schuldenstands zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP), weil sich aus der Höhe der Wirtschaftsleistung – und, daraus abgeleitet, aus der Möglichkeit zur Erhebung von Steuern – die Fähigkeit des Staates zur Bedienung der ausstehenden Verbindlichkeiten ergibt.

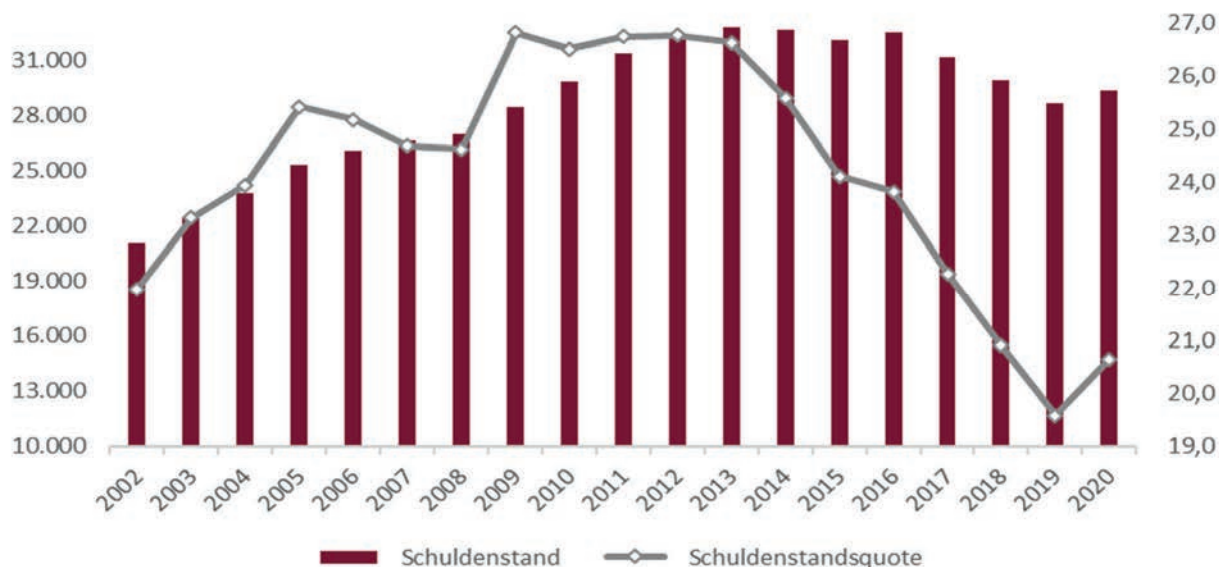
Die Schuldenstandsquote des Landes Rheinland-Pfalz – betrachtet werden hier die Schulden des Landes (Kern- und Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich – ging im vergangenen Jahrzehnt, ausgehend von einem Wert von 26,8 vH im Jahr 2012, kontinuierlich auf 19,6 vH im Jahr 2019 zurück. In den Jahren 2017 bis 2019 führten nicht zuletzt hohe Nettotilgungen zu einer Verringerung des Schuldenstands um rund 3,8 Mrd. Euro. In den Jahren 2013 und 2016 verringerte sich die Schuldenstandsquote trotz eines Anstiegs des absoluten Schuldenstands, weil das BIP im Nenner der Quote eine höhere Steigerungsrate aufwies.

¹⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d), Bundesrats-Drucksache 262/09 vom 24. März 2009, S. 23.

¹⁷ Ein Beispiel ist die Nachhaltigkeitsstrategie Rheinland-Pfalz, die auf einen Landtagsbeschluss aus dem Jahr 1999 zurückgeht und in deren Rahmen u. a. eine regelmäßige Vorlage von Berichten über die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung des Landes vorgesehen ist. Der jüngste Indikatorenbericht aus dem Jahr 2021 gibt Auskunft über den Stand und die Entwicklung in Bereichen, die für ein nachhaltiges Rheinland-Pfalz von Bedeutung sind. Im Abschnitt „Wirtschaft und Mobilität“ weist der Bericht insbesondere die Entwicklung des Schuldenstands des Landes je Einwohner aus.

Schuldenstand und Schuldenstandsquote des Landes Rheinland-Pfalz

in Mio. Euro (linke Achse) bzw. in vH (rechte Achse)



Im Jahr 2020 nahm die Schuldenstandsquote des Landes dann um 1,1 Prozentpunkte zu, was auf den krisenbedingten BIP-Einbruch, aber auch auf die aufgenommenen Kredite zum Ausgleich konjunkturbedingter Steuerausfälle und zur Bewältigung der Notsituation der Corona-Krise zurückzuführen ist.

Mit Blick auf die Sicherung nachhaltiger öffentlicher Finanzen ist festzuhalten, dass die verfassungsmäßige Schuldenregel der staatlichen Neuverschuldung in Deutschland sehr enge Grenzen setzt. Für die Haushalte der Länder sieht die Schuldenbremse in Artikel 109 Absatz 3 GG ein Verbot der strukturellen Aufnahme neuer Kredite vor: Der Möglichkeit einer Neuverschuldung in konjunkturellen Schwächephase steht die Verpflichtung gegenüber, bei besserer Konjunktur in einem symmetrischen Verfahren ermittelte Überschüsse zu erwirtschaften. In Notsituationen wie der Corona-Krise 2020 zulässige Kredite sind in einem angemessenen Zeithorizont verpflichtend zu tilgen. Das primäre Ziel der Schuldenbremse für die Länderhaushalte besteht demzufolge in einer Stabilisierung der nominellen Staatsverschuldung, oder anders formuliert: Die Vorschriften stellen sicher, dass in der mittleren Frist keine neue Verschuldung auf der Ebene der Länder entsteht.¹⁸ Dies ist gleichbedeutend mit der Aussage, dass die Schuldenstandsquote sich bei einem positiven Wachstumspotenzial der Volkswirtschaft im Zeitablauf verringert und in sehr langfristiger Betrachtung gegen null konvergiert. Auch für das Land Rheinland-Pfalz ist nach Maßgabe der geltenden Schuldenregel hierdurch ein Abbau der Schuldenstandsquote strukturell angelegt.

¹⁸ Ein dauerhafter Anstieg des Schuldenstands ist im Rahmen der Schuldenbremse für sich genommen zulässig, insoweit den neuen Krediten entsprechende (Netto-)Ausgaben für finanzielle Transaktionen – also etwa für die Vergabe von Darlehen oder den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen – gegenüberstehen. Das Netto-Vermögen des Staates (Schulden abzüglich Finanzvermögen) bleibt in diesem Fall unverändert, und auf diese Größe kommt es mit Blick auf die fiskalische Nachhaltigkeit im Sinne der implizierten intergenerativen Lastverteilung an.

Diese Feststellung alleine besagt nichts über den Umfang der Herausforderungen, denen sich die Finanzpolitik gegenübersehen, um den strukturellen Haushaltsausgleich in künftigen Haushaltsjahren durchgängig sicherzustellen. Zur Beurteilung von Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte werden deshalb häufig in der Höhe feststehende künftige Zahlungsverpflichtungen des Staates betrachtet, die zu Haushaltsbelastungen führen bzw. die bei gegebenen finanzpolitischen Parametern einen fiskalischen Handlungsbedarf in der Zukunft nach sich ziehen.¹⁹ Dies betrifft insbesondere Leistungszusagen im Rahmen der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung.

Die Bundesregierung etwa legt mit dieser Zielrichtung regelmäßig sog. Tragfähigkeitsberichte vor, die die langfristigen Effekte der demografischen Entwicklung auf die öffentlichen Finanzen in Deutschland abbilden. Zu diesem Zweck werden die gesamtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben anhand der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts fortgeschrieben. Als fiskalischer Anpassungsbedarf wird diejenige Verringerung der Ausgaben bzw. Erhöhung der Einnahmen des Staates bezeichnet, die notwendig ist, um die Schuldenstandsquote aus dem Ausgangsjahr der Berechnungen im Zeitablauf gerade konstant zu halten.

In einem systematisch vergleichbaren, aber stark vereinfachten Verfahren wird im Folgenden eine Messgröße für fiskalische Anpassungsbedarfe und deren zeitlichen Verlauf in der längeren Frist dargestellt, um die Einhaltung der Schuldenbremse für den rheinland-pfälzischen Landeshaushalt in künftigen Haushaltsjahren sicherzustellen. Die zu erwartende Entwicklung der Versorgungsausgaben des Landes wird dabei als gegeben angenommen. Als Grundlage dient eine statistische Projektion der Versorgungsausgaben des Landes durch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2020.²⁰ Die Projektion schreibt die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten, der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie der Witwen und Witwer – jeweils gegliedert nach Aufgabenbereich, Einstiegsamt, Geschlecht und Geburtsjahr – fort. Auf Grundlage der so ermittelten künftigen Fallzahlen werden die Versorgungsausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr ermittelt. Die Projektion betrachtet eine geringere und eine höhere Steigerung der Bezüge in Höhe von 2 vH bzw. 3 vH im Jahr, die im Folgenden als Varianten V2 und V3 gekennzeichnet werden;²¹ der Beihilfesatz wächst in beiden Varianten annahmegemäß um jährlich 3,1 vH.

Ausgangspunkt der Berechnungen ist das Jahr 2025, d. h. das letzte Jahr des aktuellen Finanzplanungszeitraums. Ausgehend von dem Niveau im Jahr 2025 – das annahmegemäß dem strukturellen Niveau entspricht – werden die bereinigten Einnahmen mit einer Rate von 2,6 vH p. a. fortgeschrieben, was der Summe aus der Wachstumsrate des längerfristigen realen Produktionspotenzials der deutschen Volkswirtschaft von ungefähr 0,8 vH und einer Preissteigerungsrate von durchschnittlich 1,8 vH entspricht. Auf der Ausgabe Seite werden die Versorgungsausgaben (Versorgungsbezüge und Beihilfe für Versorgungsempfänger und

¹⁹ Der so ermittelte Handlungsbedarf wird z. T. auch als „implizite Staatsverschuldung“ (im Unterschied zum expliziten Schuldenstand) oder als „Tragfähigkeitslücke“ bezeichnet.

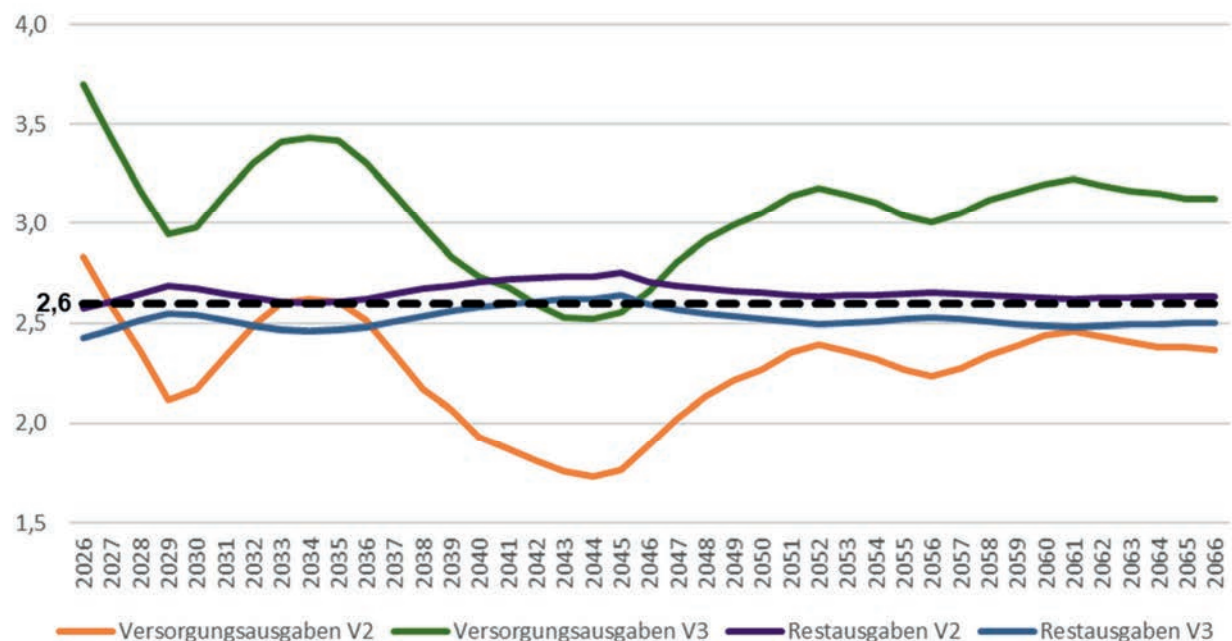
²⁰ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Projektion Beamtenversorgung 2017-2066, Januar 2020.

²¹ Die in der Publikation des Statistischen Landesamts ebenfalls ausgewiesene Variante V1 stellt das Referenzszenario ohne Anpassung der Bezüge der Versorgungsempfänger dar.

Hinterbliebene) gemäß der Projektion des Statistischen Landesamts angesetzt.²² Ermittelt wird schließlich diejenige (maximale) Steigerungsrate aller übrigen Ausgaben des Landes, die die Einhaltung des strukturellen Haushaltsausgleichs im betreffenden Jahr sicherstellt.²³

Im nachfolgenden Schaubild ist der Verlauf der Versorgungsausgaben in den beiden Varianten und der Verlauf der maximal zulässigen übrigen Ausgaben, jeweils in Form jährlicher Steigerungsrate, im Zeitraum der Jahre 2026 bis 2066 dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die maximal zulässige Steigerungsrate der Restausgaben in der Variante mit niedrigerer Steigerung der Versorgungsbezüge (V2) nur im ersten Jahr der Projektion hinter der Steigerung der Einnahmen von 2,6 vH zurückbleibt; in allen Folgejahren erlaubt die Entwicklung der Versorgungsausgaben eine Steigerung der Restausgaben, die nahe bei oder über der Einnahmesteigerung liegt. In der Variante mit höherer Steigerung der Versorgungsbezüge (V3) liegen die zulässigen jährlichen Steigerungsrate der Restausgaben hingegen in fast jedem Jahr unter der Steigerung der Einnahmen, wobei besonders starke Einschnitte in den Jahren bis 2030 und dann wieder Mitte der 2030er-Jahre festzustellen sind.

Steigerungsraten zum Vorjahr in vH



²² Die vom Statistischen Landesamt für das Jahr 2025 ausgewiesenen Versorgungsausgaben werden an das Niveau der Versorgungsausgaben, das in der vorliegenden Finanzplanung für das Jahr 2025 unterstellt wird, angepasst und die Werte in sämtlichen Folgejahren entsprechend skaliert.

²³ Es wird unterstellt, dass der in der vorliegenden Finanzplanung ausgewiesene fiskalische Handlungsbedarf im Jahr 2025 aufgelöst wird, sodass die strukturellen Einnahmen den strukturellen Ausgaben entsprechen. Der Saldo der finanziellen Transaktionen, der gemäß der vorliegenden Finanzplanung im Jahr 2025 positiv ist und der deshalb für sich genommen zur Verpflichtung einer entsprechenden Netto-Tilgung im Jahr 2025 führt, wird von den zulässigen bereinigten Ausgaben im Jahr 2025 abgezogen und bleibt in den Folgejahren konstant. Die Tilgung der im Jahr 2020 aufgenommenen Notkredite in Höhe von annahmegemäß 5 vH der Kreditsumme (= 8,47 Mio. Euro) wird im Zeitraum der Jahre 2024 bis 2044 von den zulässigen Ausgaben abgezogen.

Insgesamt zeigt sich, dass der Anstieg der Versorgungsausgaben im Verhältnis zum Anstieg der Steuereinnahmen vergleichsweise moderat ausfällt. Diese Beobachtung entspricht den Ergebnissen empirischer Studien, die sich mit der künftigen Entwicklung und Finanzierbarkeit der Versorgungsausgaben in den Haushalten der Länder befassen.²⁴ Maßgeblich ist hierfür die Feststellung auch in der Projektion des Statistischen Landesamts, dass die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Länder zwar weiter steigen wird, die Zuwächse sich aufgrund der zugrundeliegenden Altersstruktur in den 2020er-Jahren aber abschwächen werden.

Zu berücksichtigen ist andererseits, dass die Berechnungen von stark vereinfachenden Annahmen ausgehen und insbesondere den Einfluss der demografischen Entwicklung auf das Produktionspotenzial – und damit auf die erzielbaren Steuereinnahmen – vernachlässigen. Aktuelle Studien gehen davon aus, dass die demografische Entwicklung in Deutschland in längerer Sicht zu einer schwächeren wirtschaftlichen Dynamik führen und über den Faktor Arbeit einen zunehmend dämpfenden Effekt auf das Potenzialwachstum der deutschen Volkswirtschaft ausüben wird.²⁵ Dies wird die Einnahmeseite der öffentlichen Haushalte belasten und ggf. zu der Notwendigkeit stärkerer Anpassungen mit Blick auf die flexiblen öffentlichen Ausgaben in den Länderhaushalten führen.

Eine entlastende Wirkung wird umgekehrt von der Versorgungsrücklage des Landes ausgehen, die der strukturell wirksamen Abfederung von künftigen Belastungen des Haushalts durch Versorgungsausgaben dient und deren Gesamtvermögen sich zum 31. Dezember 2020 auf 542,5 Mio. Euro belief; das entspricht rund 20 vH der Versorgungsausgaben im Ansatz des Landeshaushalts 2022.

Solide öffentliche Finanzen, die künftige Herausforderungen vorausschauend in den Blick nehmen, sichern die Handlungsfähigkeit des Staates über den Tag hinaus. Sie sind damit eine wesentliche Voraussetzung für eine Politik, deren Ziel in der dauerhaften Sicherung von wirtschaftlichem Wohlstand und gesellschaftlichem Zusammenhalt besteht. Die Finanzierbarkeit künftiger Bedarfe wurde durch die Konsolidierung des Landeshaushalts materiell nachhaltig gestärkt. Der seit dem Haushaltsabschluss 2018 strukturell ausgeglichene Landeshaushalt stellt damit das zentrale Element einer dauerhaften Finanzierung auch der künftigen Versorgungsausgaben dar.

²⁴ Vgl. etwa O. Holtemöller, G. Zeddies, Projektion der Ausgaben für die Beamtenversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2080, in: *Wirtschaft im Wandel*, Jg. 27/2 (2021), S. 31-35; oder A. Altis, S. Koufen, Ist die Beamtenpension langfristig noch finanzierbar?, in: Statistisches Bundesamt, *Wirtschaft und Statistik*, März 2014, S. 181-193.

²⁵ Vgl. etwa M. Ademmer u. a., *Mittelfristprojektion für Deutschland im Frühjahr 2021*, Kieler Konjunkturberichte Nr. 78 (2021-Q1).

5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung

Die vorliegende Finanzplanung stützt sich zunächst auf die Regierungsvorlage zum Landeshaushalt 2022. Die Projektion im Finanzplanungszeitraum basiert wesentlich auf der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Herbst 2021. Hieraus werden der zugrunde zulegende Preisanstieg und das unterstellte Zinsniveau abgeleitet.

Die Bundesregierung hat am 27. Oktober 2021 eine aktualisierte gesamtwirtschaftliche Projektion vorgelegt. In dieser Projektion setzte die Bundesregierung den erwarteten Zuwachs des realen BIP auf einen Wert von 2,6 vH und damit gegenüber den Erwartungen im Frühjahr (+3,5 vH) vergleichsweise deutlich zurück. Für das Jahr 2022 rechnet die Bundesregierung nunmehr spiegelbildlich mit einer etwas stärker ausgeprägten Erholung der Wirtschaftsleistung und einem Anstieg des realen BIP um 4,1 vH (Frühjahr: 3,6 vH). Im Jahr 2023 beläuft sich der erwartete reale BIP-Zuwachs dann auf 1,6 vH und in den Jahren 2024 bis 2026 auf jahresdurchschnittlich 0,8 vH.

Die im Oktober vorgelegte Projektion der Bundesregierung diente auch als Grundlage für die Steuerschätzung vom 9. bis 11. November 2021. Die Ergebnisse der Regionalisierung der Steuerschätzung sind in der Finanzplanung abgebildet.

Die strukturellen Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum ergeben sich als Interpolation der strukturellen Steuereinnahmen der Regierungsvorlage zum Haushalt 2022 und den strukturell neutral geschätzten Kassensteuereinnahmen des Jahres 2025.

Bei der Fortschreibung der sonstigen Einnahmen und der einzelnen Ausgabearten wird grundsätzlich unterstellt, dass sie sich – soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen – wie die Inflation der Konsumausgaben entwickeln. Für die Finanzplanungsjahre ist in der Herbstprojektion der Bundesregierung angenommen, dass sich die Preissteigerungsrate von einem aufgrund von Sondereffekten überhöhten Wert von 2,9 vH im Jahr 2021 wieder auf gemäßigte Werte von rund 2,2 vH im Jahr 2022, rund 1,7 vH im Jahr 2023 und rund 1,9 vH in den Jahren 2024 bis 2025 erhöht.

Die Einnahmen vom Bund entwickeln sich in großen Teilen regelgebunden und sind in entsprechender Höhe eingeplant; die korrespondierenden Landesausgaben werden berücksichtigt.

Die Prognose der Personalausgaben basiert auf der Annahme, dass die jährliche Tarifsteigerung für Landesbedienstete in Höhe der Inflationsrate zuzüglich einer Beteiligung in Höhe von 50 vH am realen Wirtschaftswachstum des jeweiligen Vorjahrs erfolgt. Die Schätzung der Besoldungserhöhung erfolgt analog. Zur Prognose der Versorgungsausgaben wird bei der Fortschreibung zusätzlich der prognostizierte Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gemäß der im Januar 2020 veröffentlichten Projektion Beamtenversorgung 2017-2066 des Statistischen Landesamts berücksichtigt. In die Berechnung der Beihilfeausgaben für Pensionärinnen und Pensionäre geht diese Mengenkomponekte ebenfalls ein.

Zur Ermittlung der Zinsausgaben wurden Annahmen zu den Geld- und den Kapitalmarktzinssätzen getroffen. Mit Blick auf den Kapitalmarkt wird basierend auf der Projektion der mittelfristigen Preissteigerungsraten und den damit zusammenhängenden Inflationser-

wartungen das für das Land relevante Zinsniveau für Neuabschlüsse abgeschätzt. Auch unter Vorsichtsgesichtspunkten wurde ausgehend von einem Zinsniveau von derzeit nur knapp über 0 % für 10-jährige Landesanleihen eine Zunahme auf rund 0,7 % im Jahr 2022 sowie ein weiterer schrittweiser Anstieg auf etwas weniger als 2 % bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums unterstellt. Für das Zinsniveau auf dem Geldmarkt wird die Hälfte des Kapitalmarktzinssatzes angenommen, für Kassenkreditzinsen ein Viertel.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat am 16. Dezember 2020 die Vorschriften über die Finanzausgleichsmasse und die Finanzausgleichsmasse in §§ 5 bis 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes als unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt. Eine Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) hat spätestens bis zum 1. Januar 2023 zu erfolgen. Die Arbeiten an der Reform des KFA sind zum Zeitpunkt der vorliegenden Finanzplanung noch nicht abgeschlossen. Angaben für die Entwicklung der Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2023 liegen damit derzeit nicht vor. Für die Zwecke der vorliegenden Finanzplanung wird vor diesem Hintergrund die technische Annahme getroffen, dass sich die Finanzausgleichsmasse in den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 ebenso entwickelt wie im Jahr 2022 (+1 vH p. a.). Dabei handelt es sich um eine technische Annahme, die alleine im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzplanung steht. Anstehende Abrechnungen aus der Zeit vor dem Jahr 2023 wurden technisch als Veränderung der Finanzreserve dargestellt.

Die in der Hauptgruppe 6 verbuchten Ausgaben der Globalhaushalte und Landesbetriebe für Personal steigen mit dem für die Personalausgaben verwendeten Faktor, ebenso die Ausgaben für Personal an Privatschulen.

6. Ergebnisse der Finanzplanung

Gesamtergebnis

Finanzplanung 2021 bis 2025

in Mio. Euro

	bereinigte Gesamt- ausgaben	Veränd. zum Vor- jahr in vH	bereinigte Gesamt- einnahmen	Veränd. zum Vor- jahr in vH	Finanz.- Saldo	strukt. NKA	NKA
2020 – Ist	20.329	18,1	18.984	2,8	-1.346	0	1.295
2021 – Ansatz	19.850	-2,4	18.583	-2,1	-1.267	-61	1.267
2022 – RegV	20.610	3,8	19.708	6,1	-902	-1	894
2023 – FiPI	21.029	2,0	20.735	5,2	-294	-12	294
2024 – FiPI	21.460	2,0	21.354	3,0	-105	-19	105
2025 – FiPI	21.864	1,9	21.933	2,7	69	-12	-69

Die öffentlichen Haushalte haben in den Jahren 2020 und 2021 einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise und zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geleistet. Der rheinland-pfälzische Landeshaushalt befand sich vor Ausbruch der Pandemie in einer guten Verfassung. Im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2019 wurden Schulden des Landes am Kreditmarkt von insgesamt mehr als 2,2 Mrd. Euro netto getilgt. Der strukturelle Haushaltsausgleich konnte früher als von der Landesverfassung vorgegeben und mit einem erheblichen Sicherheitsabstand erreicht werden. Die vorausschauende Haushaltspolitik der vorangegangenen Jahre schuf so die erforderlichen Handlungsspielräume, um die fiskalischen Herausforderungen der Corona-Krise auch im Land Rheinland-Pfalz erfolgreich zu bewältigen.

Der Schuldenstand²⁶ des Landes nahm aufgrund der Maßnahmen in der Corona-Krise bis Ende des Jahres 2020 um rund 655 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr zu. Der Schuldenstand am 31. Dezember 2020 lag damit aber noch immer mehr als eine halbe Milliarde Euro unter dem Wert Ende des Jahres 2018. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Corona-bedingte Anstieg der Verschuldung des Landes keinen dauerhaften Charakter hat. Die Vorgaben der Schuldenbremse stellen sicher, dass im Zuge der konjunkturellen Erholung entstehende Mehreinnahmen nicht für zusätzliche Ausgaben im Landeshaushalt zur Verfügung stehen; konjunkturbedingte Kredite werden somit über einen „normalen“ Konjunkturzyklus hinweg automatisch ausgeglichen. Mit Blick auf die neuen Kredite in der Notsituation der Corona-Krise wiederum wurde ein Tilgungsplan mit jährlichen Rückführungsbeträgen beschlossen, der bei ausgewogenem Verlauf der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eine konjunkturgerechte Tilgung, beginnend im Jahr 2024, innerhalb von 20 Jahren sicherstellt.

²⁶ Fundierte Schulden des Landes gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich einschließlich der Schulden der Landesbetriebe (ohne Kassenkredite).

Die vor der Krise günstige strukturelle Haushaltslage darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Staatsfinanzen – trotz der einsetzenden konjunkturellen Erholung – in den nächsten Jahren erheblichen Belastungen gegenübersehen. Es ist ungewiss, wie nachhaltig die Überwindung der Wirtschaftskrise gelingt und welche zusätzlichen Anforderungen als Folge der Pandemie künftig an das staatliche Handeln etwa in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Digitalisierung gestellt werden.

Trotz erheblicher Unsicherheiten in Bezug auf den weiteren Verlauf und die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Pandemie sowie die Konsequenzen für Steuereinnahmen und staatliche Ausgaben werden in vorliegender Finanzplanung erste Größenordnungen für mögliche strukturelle Konsolidierungsbedarfe im Landeshaushalt in der mittleren Frist abgeschätzt. Der zum strukturellen Haushaltsausgleich notwendige Handlungsbedarf beläuft sich auf 40 Mio. Euro im Jahr 2024 und 120 Mio. Euro im Jahr 2025; im Rechenwerk der Finanzplanung werden globale Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs, die nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2023 notwendig wird, in den hier ausgewiesenen Handlungsbedarfen nicht abgebildet sind.

In den Berechnungen wurde berücksichtigt, dass im Jahr 2024 erstmals ein Beitrag zur Tilgung der im Jahr 2020 aufgenommenen Notlagenkredite zu leisten sein wird. Für das in der vorliegenden Finanzplanung annahmegemäß konjunkturneutrale Jahr 2025 wurde die technische Annahme einer Tilgungsrate von 5 vH des Kreditbetrags getroffen.

Unabhängig davon werden nicht zuletzt die Haushalte der Länder künftig vor bedeutende neue Herausforderungen gestellt. Neben der Bewältigung der gesellschaftlichen und ökonomischen Folgen der Corona-Pandemie bestehen erhebliche Investitionsbedarfe, um die öffentliche Infrastruktur zu modernisieren und die notwendigen Transformationsprozesse in den Bereichen Digitalisierung und Dekarbonisierung zu unterstützen. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die bereits vor der Krise vorgenommenen investiven Anstrengungen in den kommenden Jahren fortzuführen und neue Schwerpunkte in Zukunftsbereichen wie etwa dem Ausbau des Landes Rheinland-Pfalz als Standort in der Biotechnologie zu setzen.

Die Aufgabe in den kommenden Jahren besteht darin, diese Zielsetzung weiter mit der Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushalts in Einklang zu bringen und die Haushaltspolitik nach Maßgabe der Schuldenbremse am mittelfristig zu erwartenden Einnahmepfad auszurichten. Die genannten Herausforderungen bedingen eine Setzung von Prioritäten, indem neue Aufgaben durch Einsparungen an anderer Stelle finanziert werden. Die Fortführung politischer Schwerpunkte wie die Verstetigung der Investitionsausgaben auf dem vor der Krise erreichten hohen Niveau macht es unter den Bedingungen der Schuldenbremse unumgänglich, die Entwicklung der übrigen Ausgaben strikt zu begrenzen.

Steuereinnahmen

in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuereinnahmen, LFA und BEZ	14.302	14.759	15.601	16.539	17.068	17.610
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	-4,5	3,2	5,7	6,0	3,2	3,2

Die Steuereinnahmen (einschließlich LFA-Restzahlungen²⁷, Bundesergänzungszuweisungen und KfzSt-Kompensation) wurden auf der Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom November 2021 angesetzt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ schätzt die Entwicklung des Steueraufkommens auf Grundlage des geltenden Rechts. Bei der Regionalisierung wurden deshalb die finanziellen Auswirkungen noch nicht beschlossener, aber absehbarer steuereinnahmerekonstanter Rechtsänderungen berücksichtigt. Zudem waren die Folgen der höheren Realsteuerkraft der Kommunen ab dem Jahr 2021 zu berücksichtigen.

Nach dem scharfen krisenbedingten Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2020 (Rückgang von -4,5 vH) wird es in den Jahren 2021 und 2022 im Zusammenhang mit einer sich erholenden Konjunktur einen Aufholeffekt geben. Im Jahr 2022 steht einer noch besseren Entwicklung der Steuereinnahmen ein ungewöhnlich hoher negativer Phasenverschiebungseffekt entgegen, der mit +/- 470 Mio. Euro geschätzt wurde. Im letzten Quartal 2021 waren im Ländervergleich sehr hohe Steuereinnahmeeeingänge zu verzeichnen, die wegen der verzögerten Abrechnung erst im ersten Quartal 2022 zu korrespondierenden Belastungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich führen.

Auch die vergleichsweise hohe Steigerung der Steuereinnahmen im Jahr 2023 ist Folge des beschriebenen Phasenverschiebungseffekts. In den weiteren Jahren des Finanzplanungszeitraums werden dann jährliche Steigerungen der Steuereinnahmen von jeweils etwas mehr als 3 vH erreicht. Dies ist deutlich weniger als im vorangegangenen Jahrzehnt: Im Zeitraum der Jahre 2010 bis 2019 belief sich die Zunahme der kassenmäßigen Steuereinnahmen noch auf jahresdurchschnittlich 5,4 vH. Dies verdeutlicht die zu erwartende Beeinträchtigung der Einnahmeseite des Landeshaushalts, die Folge einerseits der Corona-Krise im Jahr 2020 und andererseits der verringerten Wachstumsaussichten der deutschen Volkswirtschaft angesichts des demografischen Wandels und eines abnehmenden Arbeitskräfteangebots ist. Insbesondere der auf mittlere Frist zu erwartende Rückgang des Wachstumspotenzials wird zu einer weniger dynamisch verlaufenden Entwicklung der strukturellen Steuereinnahmen führen und die Entwicklung des Landeshaushalts in den folgenden Jahren maßgeblich prägen.

²⁷ Zu beachten ist, dass infolge der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 der Ausgleich zwischen den Ländern durch finanzkraftabhängige Zuschläge und Abschläge bei der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erfolgt und die bisherigen LFA-Beträge – abgesehen von Restzahlungen – entfallen.

Sonstige Einnahmen

in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
sonstige Einnahmen	4.682	3.824	4.107	4.196	4.286	4.323
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	33,9	-18,3	7,4	2,2	2,1	0,9

Unter den sonstigen Einnahmen werden alle Einnahmen zusammengefasst, die keine Steuereinnahmen, Einnahmen aus dem LFA (Restzahlungen), BEZ oder KfzSt-Kompensationsmittel sind. Die wichtigsten Einnahmeblöcke stellen Gebühren, Konzessionsabgaben sowie Zweckzuweisungen vom Bund, den Kommunen und der EU dar. Eine Vielzahl dieser Einnahmen entwickelt sich regelgebunden; sie können aus diesem Grund recht genau vorhergesagt werden.

Die nichtsteuerlichen Einnahmen nehmen gemäß der Regierungsvorlage zum Haushalt 2022 deutlich zu, was insbesondere auf höhere, im Landeshaushalt vereinnahmte Zuweisungen von anderen staatlichen Ebenen sowie von der EU zurückzuführen ist. Zu letzteren zählen u. a. Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmeträger in Rheinland-Pfalz, die sich im Vergleich zum Ansatz 2021 auf rund 32 Mio. Euro verdoppeln, und die Erstattungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit einem Anstieg auf rund 42 Mio. Euro. Dieser Einmaleffekt ist dem Sonderprogramm ReactEU geschuldet, das im Jahr 2023 ausläuft. Die in der Folge zu erwartenden EU-Mittel sinken zwar gegenüber dem Jahr 2022, liegen in der neuen EU-Förderperiode 2021-2027, die sich in der Kasse ab dem Jahr 2023 abbilden wird, aber gleichwohl um rund 25 vH höher als in der alten Förderperiode.

Was die Zuweisungen von Seiten des Bundes betrifft, ist insbesondere auf Ausgleichszahlungen des Bundes für die finanziellen Belastungen durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2022: 376,3 Mio. Euro, +13,6 vH), die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Empfänger von Arbeitslosengeld II (2022: 395,5 Mio. Euro, +0,9 vH), Erstattungen vom Bund für Unterhaltsvorschussleistungen (2022: 48,6 Mio. Euro, +19,4 vH), Erstattungen vom Bund für geleistete Wohngeldzahlungen (2022: 34,8 Mio. Euro, +19,8 vH) sowie Zuweisungen des Bundes für Finanzierungshilfen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. „Meister-BAföG“; 2022: 31,3 Mio. Euro, +18,0 vH) zu verweisen.

Die Zuweisungen in diesen Bereichen werden sich voraussichtlich auch im Finanzplanungszeitraum vergleichsweise dynamisch entwickeln. Den entsprechenden Beträgen stehen jeweils Ausgaben in mindestens derselben Höhe im Landeshaushalt gegenüber. Die Einnahmen stellen insofern entweder einen durchlaufenden Posten oder eine Teilfinanzierung eines größeren Ausgabepostens dar.

Personalausgaben

in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Personalausgaben	7.062	7.697	7.923	8.178	8.401	8.634
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	5,3	9,0	2,9	3,2	2,7	2,8

Die Personalausgaben machen in der Regierungsvorlage für den Haushalt 2022 einen Anteil von 38,4 vH der bereinigten Ausgaben des Landes aus. Sie setzen sich aus den Bezügen und Vergütungen der aktiv Beschäftigten, den Versorgungsbezügen und den Beihilfen zusammen. Die Personalausgabenquote steigt bis zum Jahr 2025 um etwas mehr als einen Prozentpunkt auf 39,5 vH an. Die Versorgungsausgaben nehmen in den Jahren 2022 bis 2025 mit einer jahresdurchschnittlichen Rate von 3,8 vH im Vergleich zu den Bezügen der aktiven Bediensteten (2,6 vH) wegen der steigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger überproportional zu.

in vH

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Personalausgabenquote	34,7	38,8	38,4	38,9	39,1	39,5
nur für Aktive	22,3	24,0	24,2	24,3	24,5	24,6
nur für Versorgungsempfänger	11,9	13,1	13,2	13,4	13,7	13,9

Die Besoldung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes wurde zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 zusätzlich zum Tarifergebnis um jeweils 2 Prozentpunkte angehoben. Ziel dieser Maßnahme ist es, auch im Wettbewerb mit anderen Bundesländern ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben und die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Die zusätzliche Besoldungsanpassung, die zur Jahresmitte 2020 erfolgte, wirkte sich auch noch im ersten Halbjahr 2021, und damit im Jahresergebnis 2021, merklich aus.

Die Personalausgaben werden im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich mit einer etwas höheren Rate als die Inflation zunehmen. Dies ist zum einen auf die Tarif- und Besoldungserhöhungen vor dem Hintergrund der Fachkräftesicherung im öffentlichen Sektor zurückzuführen. Zum anderen war auch der weitere Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2025 zu berücksichtigen. Dieser Effekt wirkt sich sowohl bei den Versorgungsbezügen als auch bei den Beihilfeausgaben aus.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben inkl. Globale Minderausgaben

in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Sächliche Verwaltungsausgaben	883	929	998	1.021	992	923
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	-2,8	5,2	7,4	2,3	-2,8	-7,0

Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Globale Minderausgaben

in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Sächliche Verwaltungsausgaben	883	980	1.060	1.083	1.094	1.105
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	-2,8	10,9	8,2	2,1	1,1	1,0

Die sächlichen Verwaltungsausgaben umfassen einen Großteil der Kosten, die zur Aufrechterhaltung des „Geschäftsbetriebs“ notwendig sind. Hierzu zählen Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume, Mieten und Pachten, Ausgaben für die Ausstattung von Diensträumen sowie Kosten für durchgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Darüber hinaus werden die Globalen Minderausgaben unter den sächlichen Verwaltungsausgaben gebucht. Das bedeutet jedoch nicht, dass die entsprechenden Beträge ausschließlich innerhalb dieser Ausgabeart zu erwirtschaften sind. In der Regierungsvorlage zum Haushalt 2022 ist ein Betrag von rund 62 Mio. Euro als Globale Minderausgabe ausgebracht, der auch für die Jahre des Finanzplanungszeitraums vorgesehen wurde. Mit Blick auf die Abbildung des Handlungsbedarfs zur Gewährleistung des strukturellen Haushaltsausgleichs im Finanzplanungszeitraum wurde dieser Betrag um 40 Mio. Euro im Jahr 2024 bzw. 120 Mio. Euro im Jahr 2025 aufgestockt.

In den Ansätzen der Regierungsvorlage 2022 sind im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben u. a. auch höhere Beträge für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als im Vorjahr veranschlagt, demzufolge die Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen auch digital angeboten werden sollen. In den Folgejahren entwickeln sich viele sächlichen Verwaltungsausgaben dann wieder weitgehend entsprechend der unterstellten Preissteigerung.

Zinsausgaben

in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zinsausgaben	374	444	393	394	420	434
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	-21,6	18,7	-11,4	0,1	6,8	3,3

Das Zinsniveau in Deutschland ist seit Beginn der Finanzkrise im Jahr 2008 deutlich gesunken. Die Entwicklung der Zinsausgaben im Landeshaushalt wurde aus diesem Grund, aber auch infolge einer zurückgehenden NKA bzw. in den Jahren 2016 bis 2019 erreichter Nettotilgungen stark abgebremst. Die Minderausgaben wurden von der Landesregierung wiederum zu einer Verringerung der NKA und des strukturellen Defizits im Landeshaushalt genutzt.

Bereits seit geraumer Zeit konzentriert sich die Kreditaufnahme des Landes vermehrt auf den Abschluss festverzinslicher Kredite mit längeren Laufzeiten. Dies mindert für sich genommen die erheblichen Belastungen, die sich für den Landeshaushalt aus einem möglichen deutlichen Anstieg der Marktzinsen ergeben könnten.

Auch unter Vorsichtsgesichtspunkten wird für den Finanzplanungszeitraum eine schrittweise Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus angenommen. Ausgehend von einem aktuellen Zinsniveau von etwas mehr als 0 % für 10-jährige Schuldscheine wird ein Anstieg auf fast 2 % in den Jahren bis 2025 unterstellt. Die Annahmen zur Zinsentwicklung korrespondieren mit den zugrunde gelegten gesamtwirtschaftlichen Erwartungen. Der entsprechende Zinsanstieg bezieht sich auf die Bruttoneuverschuldung des Landes, die zum Teil noch höher verzinsten Kredite aus der Vergangenheit ersetzt. Andererseits wurden im Zuge der Bewältigung der Corona-Krise im Jahr 2020 netto Kredite im Umfang von rund 1,3 Mrd. Euro aufgenommen; die Ansätze für das laufende Haushaltsjahr 2021 sehen erneut eine Nettokreditaufnahme in etwa derselben Größenordnung vor. In der Gesamtbetrachtung führen diese gegenläufigen Effekte dazu, dass die Zinsausgaben des Landes in den Jahren bis 2025 eine moderate Steigerung aufweisen.

Zuweisungen und Zuschüsse

in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse	10.343	9.345	9.887	10.015	10.199	10.398
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	27,7	-9,7	5,8	1,3	1,8	2,0
davon Zahlungen an die Kommunen	5.675	6.030	6.215	6.278	6.396	6.532
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	-1,0	6,2	3,1	1,0	1,9	2,1

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke nahmen im Haushalt 2020 infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sprunghaft zu; dies war insbesondere auf die Zuweisung des Landes an das Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ (556 Mio. Euro) und auf Zahlungen zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen

(469 Mio. Euro) zurückzuführen. Aber auch die Soforthilfen im Umfang von 526 Mio. Euro für die Gewährung von Überbrückungshilfen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige, denen entsprechende Einnahmen von Seiten des Bundes gegenüberstanden, schlugen sich in diesem Bereich im Haushaltsabschluss 2020 nieder.

Grundsätzlich werden die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke maßgeblich durch den Kommunalen Finanzausgleich und die Zuweisungen für Sozialausgaben bestimmt. Dabei nimmt der KFA in der Regierungsvorlage zum Haushalt 2022 einen Anteil von rund 30 vH aller Zuweisungen und Zuschüsse ein.

Die Sozialausgaben – meist ebenfalls Zahlungen an die Kommunen, die diese Mittel an die jeweiligen Empfänger auszahlen – weisen im Finanzplanungszeitraum eine über der unterstellten Inflationsrate liegende Dynamik auf. Dies liegt einerseits daran, dass die Ausgaben im Sozialbereich stark durch Personalkosten bestimmt sind, für die in der Finanzplanung eine höhere Zuwachsrate unterstellt wird. Den Ausgaben des Landes stehen höhere Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes gegenüber. Der starke Zuwachs der Ausgaben in den vergangenen Jahren ist zudem darauf zurückzuführen, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft für Grundsicherungsempfänger nach § 46 SGB II zuletzt deutlich erhöht wurde und dass die Ausgleichszahlungen des Bundes nach § 46a SGB XII an Landkreise und kreisfreie Städte für die finanziellen Belastungen durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ebenfalls stark angestiegen sind. Auch der Ausbau des Ausgleichsverfahrens zur Finanzierung der Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung trägt – bei korrespondierenden Einnahmen – zu der stärkeren Dynamik bei.

Die Zuweisungen an Globalhaushalte, Landesbetriebe und Sondervermögen sowie die Zahlungen an Privatschulen sind in starkem Maße durch die Entwicklung der Personalausgaben geprägt. Ein Anteil von 14 vH der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke entfällt auf diese Kategorie. Im Finanzplanungszeitraum wird hier eine etwas über der Inflationsrate liegende Entwicklung erwartet.

Investitionen

in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Investitionsausgaben	1.654	1.410	1.386	1.414	1.447	1.475
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	65,1	-14,7	-1,7	2,0	2,3	2,0
Investitionsquote in vH	8,1	7,1	6,7	6,7	6,7	6,7

Die Entwicklung der Investitionsausgaben im Landeshaushalt war im Jahr 2020 besonders durch die Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen geprägt. Die Investitionsquote, d. h. die Investitionsausgaben im Verhältnis zu den bereinigten Gesamtausgaben des Kernhaushalts, nahm im Haushaltsabschluss 2020 auf einen Wert von 8,1 vH deutlich zu. Hierin spiegeln sich insbesondere die erheblichen zusätzlichen Investitionsausgaben des Landes im Rahmen der umfangreichen Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramme wider.

Im Haushaltsansatz 2021 wurden Investitionsausgaben in Höhe von rund 1,4 Mrd. Euro veranschlagt; die damit korrespondierende Investitionsquote von 7,1 vH überschreitet den Ist-Wert des Vor-Krisen-Jahres 2019 (5,8 vH) noch immer deutlich. In der Regierungsvorlage für den Haushalt 2022 liegt das veranschlagte Investitionsvolumen – trotz der geringer werdenden investiven Bedarfe zur Bewältigung der Krise – nur wenig darunter; die Investitionsquote in Höhe von 6,7 vH unterschreitet ebenfalls nur knapp den Wert in den Haushaltsansätzen 2021.

Die Landesregierung beabsichtigt, die in den vergangenen Jahren gesetzten investiven Impulse fortzuführen und setzt einen Schwerpunkt auf die weitere Stärkung der Investitionsausgaben des Landes auf hohem Niveau. Die Zielsetzung besteht unverändert darin, die Modernisierung des Landes durch Investitionen auf wichtigen Zukunftsfeldern zu fördern – etwa in der Verkehrsinfrastruktur, bei den Krankenhäusern, der Digitalisierung und bei den Zuweisungen für kommunale Investitionen. Eine längerfristig verstetigte Investitionspolitik wird zudem den stabilisierungspolitischen Anforderungen im gegenwärtigen konjunkturellen Umfeld gerecht.

Auch in Rheinland-Pfalz bestehen beträchtliche Investitionsbedarfe, um die öffentliche Infrastruktur zu modernisieren und die notwendigen Transformationsprozesse gerade in den Bereichen Digitalisierung und Dekarbonisierung zu unterstützen. Die Landesregierung hat sich insbesondere vorgenommen, das Ziel der Klimaneutralität für Rheinland-Pfalz zu erreichen sowie die Biotechnologie in Rheinland-Pfalz besonders zu stärken und das Land in diesem Jahrzehnt zu einem führenden Standort in dieser Schlüsseltechnologie zu entwickeln. Angesichts der in der Vergangenheit zu beobachtenden Dynamik ist zudem in den Finanzplanungsjahren ein steigender Abruf der vom Land bereitgestellten Investitionsmittel von Seiten der Kommunen zu erwarten.

In den Haushaltsjahren des Finanzplanzeitraums wird eine Erhöhung der jährlichen Investitionsausgaben von jeweils mindestens 2 vH unterlegt. In den Jahren 2023 bis 2025 werden damit im Kernhaushalt durchgängig Investitionsquoten von 6,7 vH erreicht und auf diese Weise das hohe Niveau der Ansätze des Jahres 2022 stabilisiert.

in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Investitionen gesamt (Kernhaushalt und Landesbetriebe)	1.942	1.702	1.729	1.761	1.801	1.838
Investitionen des Kernhaushalts	1.654	1.410	1.386	1.414	1.447	1.475
Investitionen der Landesbetriebe	288	291	343	348	355	362
Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe) in vH	9,6	8,6	8,4	8,4	8,4	8,4

Der kamerale Investitionsbegriff orientiert sich an den Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Haushaltsplans (Kernhaushalt). Für eine vollständigere Darstellung der gesamten Investitionen des Landes ist es erforderlich, die Investitionen der Landesbetriebe in die Betrachtung mit einzubeziehen. Bei Hinzurechnung der Investitionen der Landesbetriebe erhöht sich die Investitionsquote des Landes im Jahr 2022 um 1,7 Prozentpunkte auf 8,4 vH. Auch die-

ser hohe Wert wird im Finanzplanungszeitraum verstetigt und in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils eine Investitionsquote einschließlich der Landesbetriebe in Höhe von 8,4 vH erreicht.

In den dargestellten Ausgaben sind die Investitionszuschüsse des Kommunalen Investitionsprogramms KI 3.0 noch nicht enthalten. Hier stehen für finanzschwache Kommunen insgesamt 542 Mio. Euro bereit. Das Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“, dessen Einrichtung parallel zum Zweiten Nachtragshaushalt 2020 erfolgte, ist nur mit den landesfinanzierten Investitionen berücksichtigt.

Kommunale Finanzen

Rund ein Viertel ihrer Einnahmen fließt den Haushalten der Kommunen in Form von Landeszuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich zu. Die Finanzausgleichsmasse lag im Jahr 2013 noch bei rund 2 Mrd. Euro. Bis zum Jahr 2021 (Haushaltsansatz) hat das Land diese Zahlungen an die Kommunen um 1,45 Mrd. Euro, d. h. um mehr als 70 vH, angehoben. Auch im Jahr 2020, in dem sich das Land massiven Steuerausfällen infolge der Corona-Krise gegenüber sah, wurde die Finanzausgleichsmasse um 119 Mio. Euro erhöht. Ausgehend hiervon steigt die Finanzausgleichsmasse gemäß der Regierungsvorlage für den Haushalt 2022 um weitere rund 34 Mio. Euro auf dann 3,49 Mrd. Euro an.

Die bundesweit einzigartige Stabilisierungsrechnung zugunsten der Kommunen in Rheinland-Pfalz ermöglichte dabei in der Krise eine Verstetigung der Landeszuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände, die für die kommunale Haushaltsplanung von besonderer Bedeutung ist. Der Stabilisierungsmechanismus schützte die Kommunen bei der Haushaltsaufstellung – auch in Zeiten stark rückläufiger Steuereinnahmen – vor einem Einbruch der Finanzausgleichsmasse in Höhe von rund 400 Mio. Euro im Jahr 2020 und rund 200 Mio. Euro im Jahr 2021.

in Mio. Euro

	2013	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Landesleistungen nach Abrechnungen	2.229	2.814	2.928	3.383	--	--	--
Verstetigungssumme / techn. Fortschreibung ab 2023	1.907	3.202	3.382	3.416	3.450	3.484	3.519
Veränderung* der Finanzreserve		-388	-453	-33	211	166	30
kum. Finanzreserve inkl. Zinsen		68	-385	-418	-208	-42	-12
Finanzausgleichsmasse	2.000	3.272	3.452	3.486	3.520	3.554	3.589

*ab 2023 aus Abrechnungen

7. Tabellenanhang

Mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2025

Einnahmen

HGr./ OGr./Gr.	Bezeichnung	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
in Mio. Euro							
0	Steuern und steuerähnliche Abgaben	13.711	14.046	14.942	15.871	16.384	16.905
01 - 06	Steuern	13.637	13.984	14.870	15.799	16.312	16.833
09	Steuerähnliche Abgaben	74	63	72	72	72	72
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst	844	749	777	780	785	791
133, 134, 14, 17, 18, 31	Einnahmen aus Vermögenslösungen	107	76	77	73	69	65
2	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	4.247	3.491	3.662	3.785	3.895	3.982
211	a) Ergänzungszuweisungen des Bundes	212	293	248	257	273	294
	b) Kompensationszahlungen des Bundes für Kraftfahrzeugsteuerausfälle der Länder	483	483	483	483	483	483
212	LFA	-30	0	0	0	0	0
213	Finanzausgleichs- / Finanzkraftumlage	82	70	70	70	70	70
	übrige Einnahmen aus HGr.2	3.500	2.645	2.861	2.975	3.069	3.135
3	Schuldenaufnahme, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	6.771	8.751	5.760	5.121	4.925	4.710
31	Kreditaufnahme im öffentl. Bereich	0	0	0	0	0	0
32	Bruttokreditaufnahme	6.458	8.379	5.396	4.796	4.608	4.434
35	Rücklagenauflösung	51	0	8	0	0	0
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	0	75	75	50	50	50
33, 34	übrige Einnahmen aus HGr.3	182	222	252	249	240	205
38	haushaltstechnische Verrechnungen	81	75	29	26	27	21
0 - 3	Summe der Einnahmen	25.573	27.037	25.141	25.557	25.989	26.388
	Bereinigte Gesamteinnahmen	18.984	18.583	19.708	20.735	21.354	21.933

Ausgaben

HGr./ OGr./Gr.	Bezeichnung	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
				in Mio. Euro			
4	Personalausgaben	7.062	7.697	7.923	8.178	8.401	8.634
	darunter						
	Ausgaben für aktive Bedienstete	4.527	4.774	4.981	5.118	5.249	5.375
	Ausgaben für Pensionäre	2.428	2.599	2.720	2.828	2.935	3.041
	Zuführungen an die Versorgungsrücklage	0	0	0	0	0	0
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	6.433	8.510	5.916	5.925	5.915	5.859
51 - 54	Sächliche Verwaltungsausgaben nachrichtlich:	883,4	929	998	1.021	992	923
549	Globale Minderausgabe (in 51-54 enthalten)	0	-51	-62	-62	-102	-182
56 - 57	Zinsausgaben	373,8	443,7	393,4	393,6	420,3	434,1
58	Tilgungsausgaben an öffentlichen Bereich	12	25	23	8	0	0
59	Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	5.163	7.112	4.502	4.502	4.502	4.502
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10.343,5	9.345	9.887	10.015	10.199	10.398
7	Bauausgaben	56,9	50	51	52	53	54
8	Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.597,0	1.361	1.335	1.362	1.394	1.422
81-82	Ausgaben für Sachinvestitionen	201	181	128	134	132	133
83, 85, 86, 87	Ausgaben für Vermögensaufbau	6	98	97	57	27	20
88-89	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	1.390	1.083	1.110	1.171	1.235	1.269
9	Besondere Finanzierungsausgaben	81	75	29	26	27	21
91	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	0	0	0
96	Fehlbeträge aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	0	0	0	0	0	0
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	81	75	29	26	27	21
4 - 9	Summe der Ausgaben	25.573	27.037	25.141	25.557	25.989	26.388
	Bereinigte Ausgaben	20.329	19.850	20.610	21.029	21.460	21.864

Finanzierungsübersicht

	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
	in Mio. Euro					
Ausgaben						
Haushaltsvolumen	25.573	27.037	25.141	25.557	25.989	26.388
- Schuldentilgung (Kreditmarkt)	5.163	7.112	4.502	4.502	4.502	4.502
- Rücklagenzuführung	0	0	0	0	0	0
- Fehlbetragsabdeckung	0	0	0	0	0	0
- Haushaltstechnische Verrechnungen	81	75	29	26	27	21
Bereinigte Gesamtausgaben	20.329	19.850	20.610	21.029	21.460	21.864
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	18,1	-2,4	3,8	2,0	2,0	1,9
Einnahmen						
Haushaltsvolumen	25.573	27.037	25.141	25.557	25.989	26.388
- Bruttokreditaufnahme (Kreditmarkt)	6.458	8.379	5.396	4.796	4.608	4.434
- Rücklagenauflösung	51	0	8	0	0	0
- Haushaltstechnische Verrechnungen	81	75	29	26	27	21
Bereinigte Gesamteinnahmen	18.984	18.583	19.708	20.735	21.354	21.933
Veränderungen ggü. Vorjahr (vH)	2,8	-2,1	6,1	5,2	3,0	2,7
Finanzierungssaldo	-1.346	-1.267	-902	-294	-105	69

Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ

Bezeichnung	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
	in Mio. Euro					
A. Gemeinschaftliche Steuern						
(Landesanteil)						
Lohnsteuer	4.037	4.235	4.344	4.477	4.626	4.818
Veranlagte Einkommensteuer	1.017	1.017	1.235	1.247	1.297	1.365
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	538	407	637	637	691	710
Zinsabschlag	110	107	133	133	136	138
Körperschaftsteuer	615	552	777	804	814	847
Umsatzsteuer	5.958	6.376	6.733	6.965	7.171	7.337
Gewerbsteuerumlage	115	112	121	131	141	147
Zusammen	12.391	12.806	13.981	14.396	14.876	15.363
B. Reine Landessteuern						
Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0
Erbschaftsteuer	322	325	350	362	374	386
Grunderwerbsteuer	673	616	730	748	765	782
Kraftfahrzeugsteuer	0	0	0	0	0	0
Totalisatorsteuer	0	0	0	0	0	0
Lotteriesteuer	162	154	194	201	202	204
Sportwettsteuer	40	29	30	37	40	43
Feuerschutzsteuer	25	26	26	27	28	28
Biersteuer	24	27	28	28	28	28
Sonstige Steuern	0	0	-470	0	0	0
Zusammen	1.246	1.177	889	1.403	1.436	1.470
C. Steuereinnahmen	13.637	13.984	14.870	15.799	16.312	16.833
D. KfzSt-Kompensation	483	483	483	483	483	483
E. Steuereinnahmen nach KfzSt-Kompensation	14.120	14.467	15.353	16.282	16.795	17.316
F. LFA	-30	0	0	0	0	0
G. Steuereinnahmen nach LFA	14.090	14.467	15.353	16.282	16.795	17.316
H. BEZ	212	293	248	257	273	294
I. Steuereinnahmen nach LFA und BEZ	14.302	14.759	15.601	16.539	17.068	17.610

Struktur der Landesfinanzen

Bezeichnung	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
	in Mio. Euro					
Bereinigte Gesamteinnahmen	18.984	18.583	19.708	20.735	21.354	21.933
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	2,8	-2,1	6,1	5,2	3,0	2,7
Steuereinnahmen nach LFA und BEZ	14.302	14.759	15.601	16.539	17.068	17.610
Anteil (vH)	75,3	79,4	79,2	79,8	79,9	80,3
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	-4,5	3,2	5,7	6,0	3,2	3,2
Verwaltungseinnahmen	844	749	777	780	785	791
Anteil (vH)	4,4	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	1,3	-11,3	3,7	0,4	0,7	0,7
Übrige Einnahmen	3.838	3.075	3.330	3.416	3.501	3.532
Anteil (vH)	20,2	16,5	16,9	16,5	16,4	16,1
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	44,2	-19,9	8,3	2,6	2,5	0,9
Bereinigte Gesamtausgaben	20.329	19.850	20.610	21.029	21.460	21.864
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	18,1	-2,4	3,8	2,0	2,0	1,9
Personalausgaben	7.062	7.697	7.923	8.178	8.401	8.634
Anteil (vH)	34,7	38,8	38,4	38,9	39,1	39,5
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	5,3	9,0	2,9	3,2	2,7	2,8
Sächliche Verwaltungsausgaben	883	929	998	1.021	992	923
Anteil (vH)	4,3	4,7	4,8	4,9	4,6	4,2
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	-2,8	5,2	7,4	2,3	-2,8	-7,0
Zinsausgaben	374	444	393	394	420	434
Anteil (vH)	1,8	2,2	1,9	1,9	2,0	2,0
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	-21,6	18,7	-11,4	0,1	6,8	3,3
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	10.343	9.345	9.887	10.015	10.199	10.398
Anteil (vH)	50,9	47,1	48,0	47,6	47,5	47,6
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	27,7	-9,7	5,8	1,3	1,8	2,0
Investitionsausgaben zusammen	1.654	1.410	1.386	1.414	1.447	1.475
Anteil (vH)	8,1	7,1	6,7	6,7	6,7	6,7
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	65,1	-14,7	-1,7	2,0	2,3	2,0

Haushaltskennzahlen

	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
	in vH					
Zinsausgabenquote	1,8	2,2	1,9	1,9	2,0	2,0
Zinssteuerquote	2,6	3,0	2,5	2,4	2,5	2,5
Kreditfinanzierungsquote	6,4	6,4	4,3	1,4	0,5	-0,3
Investitionsquote	8,1	7,1	6,7	6,7	6,7	6,7
Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe)	9,6	8,6	8,4	8,4	8,4	8,4

Nettokreditaufnahme und Schuldenstand am Kreditmarkt

	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
	in Mio. Euro					
NKA	1.283	1.242	872	286	105	-69
NKA am Kreditmarkt	1.295	1.267	894	294	105	-69
NKA im öffentlichen Bereich	-12	-25	-23	-8	0	0
<u>Nachrichtlich:</u>						
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt	6.458	8.379	5.396	4.796	4.608	4.434
Schuldenstand zum 31.12. am Kreditmarkt						
Kernhaushalt	26.394	28.119	28.956	29.594	29.701	29.665
LBM	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242
LBB	676	676	676	676	676	676
Zusammen	29.311	31.036	31.873	32.511	32.618	32.582
<u>Nachrichtlich:</u>						
Schulden lt. Haushaltsrechnung (inkl. LBB, LBM und im öff. Bereich)*	32.704	33.945	34.347	34.633	34.738	34.669

* Schuldenstand 2022 unter Berücksichtigung des Gesamteffekts der Phasenverschiebung bei den Steuereinnahmen.

Einnahmen und Ausgaben nach Arten gemäß dem gemeinsamen Schema des Stabilitätsrats

Kennziffer	HGr./OGr./Gr.	Einnahmeart	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
in Mio. Euro								
1		Einnahmen der lfd. Rechnung (Ziff. 11 - 17)	18.694	18.209	19.304	20.363	20.995	21.612
11		Steuern und EU-Eigenmittel	13.637	13.984	14.870	15.799	16.312	16.833
1101	011	Lohnsteuer	4.037	4.235	4.344	4.477	4.626	4.818
1102	012	Veranlagte Einkommensteuer	1.017	1.017	1.235	1.247	1.297	1.365
1103	013, 014, 018	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Zinsabschlag	1.263	1.066	1.548	1.575	1.640	1.695
1104	015, 016	Umsatzsteuer	5.958	6.376	6.733	6.965	7.171	7.337
1105	017	Gewerbsteuerumlage	115	112	121	131	141	147
1106	021-024	EU-Eigenmittel	0	0	0	0	0	0
1107	032	Tabaksteuer	0	0	0	0	0	0
1108	031	Mineralölsteuer	0	0	0	0	0	0
1109	033-049	Sonstige Bundessteuern	0	0	0	0	0	0
1111	051	Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0
1112	054	Kraftfahrzeugsteuer	0	0	0	0	0	0
1113	061	Biersteuer	24	27	28	28	28	28
1114	052, 053, 055-059, 069	Sonstige Landessteuern	1.222	1.150	861	1.375	1.409	1.442
1115	071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	0	0	0	0	0	0
1116	076	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0	0	0	0	0	0
1117	078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	0	0	0	0	0	0
1118	072, 073	Grundsteuer	0	0	0	0	0	0
1119	075, 077	Gewerbsteuer	0	0	0	0	0	0
1120	081-089	Sonstige Gemeindesteuern	0	0	0	0	0	0
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	74	63	72	72	72	72
13	12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	103	83	89	90	92	93
14		Zinseinnahmen	66	44	44	41	38	35
141		vom öffentl. Bereich	0	0	0	0	0	0
1411	152	von Ländern	0	0	0	0	0	0
1412	153	von Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0
1413	157	von Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0
1414	151, 154, 156	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
142	16	von anderen Bereichen	66	44	44	41	38	35

Kenn- ziffer	HGr./ OGr./Gr.	Einnahmeart	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
in Mio. Euro								
15		Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)	4.332	3.586	3.763	3.888	3.999	4.088
151		vom öffentlichen Bereich	3.944	3.126	3.164	3.258	3.354	3.427
1511	211, 231	vom Bund	2.728	2.332	2.355	2.423	2.486	2.545
1512	212	Länderfinanzausgleich	-30	0	0	0	0	0
1513	232	sonstige von Ländern	54	51	52	53	54	55
1514	213, 233	von Gemeinden (Gv.)	706	689	728	759	791	823
1515	217, 237	von Zweckverbänden	2	2	2	2	2	2
1516	216, 235, 236	von Sozialversicherungsträgern	1	1	2	2	2	2
1517	214, 234	vom sonstigen öffentlichen Bereich	482	51	26	20	20	0
152	112, 27, 28	von anderen Bereichen	389	461	599	630	645	661
16		Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben	35	28	31	31	32	33
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
1611	221	vom Bund	0	0	0	0	0	0
1612	222	von Ländern	0	0	0	0	0	0
1613	223-227	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
162	26	von anderen Bereichen	35	28	31	31	32	33
17		Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung	446	421	434	441	449	457
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	366	356	371	377	384	391
172	119	Sonstige Einnahmen	81	65	63	64	65	67
2		Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)	290	299	329	322	309	271
21	131, 132, 135	Veräußerung von Sachvermögen	1	1	1	1	1	1

Kenn- ziffer	HGr./ OGr./Gr.	Einnahmeart	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
in Mio. Euro								
22		Vermögensübertragungen	182	222	252	249	240	205
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	158	181	207	223	213	178
2211	331	vom Bund	116	175	202	222	212	177
2212	332	von Ländern	1	1	1	1	1	1
2213	333	von Gemeinden (Gv.)	1	5	4	0	0	0
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	0	0	0	0	0	0
2215	334, 337	vom sonstigen öffentlichen Bereich	40	0	0	0	0	0
222	34	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	24	41	45	26	27	27
223		Sonstige Vermögensübertragungen	0	0	0	0	0	0
2231	291	vom Bund	0	0	0	0	0	0
2232	292	von Ländern	0	0	0	0	0	0
2233	293	von Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0
2234	297-299	von anderen Bereichen	0	0	0	0	0	0
23		Darlehensrückflüsse	93	75	75	71	67	63
231		vom öffentlichen Bereich	49	49	50	50	51	52
2311	172	von Ländern	0	0	0	0	0	0
2312	173	von Gemeinden (Gv.)	49	49	50	50	51	52
2313	177	von Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0
2314	171, 174, 176	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
232		von anderen Bereichen	43	26	26	21	16	11
2321	181, 182	von Sonstigen im Inland	43	26	26	21	16	11
2322	186	vom Ausland	0	0	0	0	0	0
24	133, 134	Veräußerung von Beteiligungen u. dergl.	1	0	0	0	0	0
25		Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
251	311	vom Bund	0	0	0	0	0	0
252	312	von Ländern	0	0	0	0	0	0

Kenn- ziffer	HGr./ OGr./Gr.	Einnahmeart	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
in Mio. Euro								
253	313	von Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0
254	314, 317	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
26	14	Gewährleistungsrückflüsse	14	1	1	1	1	1
3	37	Globale Mehr-/ Minderein- nahmen	0	75	75	50	50	50
4		(soweit nicht aufgeteilt) Bereinigte Einnahmen (Ein- nahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge) (Ziff. 1 - 3)	18.984	18.583	19.708	20.735	21.354	21.933
5		Besondere Finanzierungs- vorgänge	6.509	8.379	5.404	4.796	4.608	4.434
51	32	Schuldenaufnahme am Kre- ditmarkt*	6.458	8.379	5.396	4.796	4.608	4.434
52	35	Entnahme aus Rücklagen	51	0	8	0	0	0
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
54	092	Münzeinnahmen	0	0	0	0	0	0
6		Zu- und Absetzungen	81	75	29	26	27	21
61		./.. Schätzungen für Leertitel	0	0	0	0	0	0
		./.. Sonderhaushalte	0	0	0	0	0	0
		./.. Bruttostellungen	0	0	0	0	0	0
	38	+ Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	81	75	29	26	27	21
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)	25.573	27.037	25.141	25.557	25.989	26.388

* In den Angaben sind Tilgungsbeträge in Höhe von 6,78 Mio. (2024) bzw. 8,47 Mio. Euro (2025) für die im Jahr 2020 aufgenommenen Notlagenkredite berücksichtigt. Technisch wird die Netto-Tilgung durch eine Verringerung der Brutto-Neuverschuldung dargestellt, so dass der Betrag der resultierenden Netto-Neuverschuldung den Vorgaben der Schuldenbremse im betreffenden Haushaltsjahr entspricht. Die alternative Darstellung in Form einer entsprechenden Erhöhung der Brutto-Tilgungsbeträge würde zu äquivalenten Ergebnissen für den Landeshaushalt in den betreffenden Haushaltsjahren führen.

Kenn- ziffer	HGr./ OGr./Gr	Ausgabeart	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
in Mio. Euro								
1		Ausgaben der lfd. Rech- nung (Ziff. 11 - 15)	18.003	18.413	19.171	19.592	20.013	20.389
11	4	Personalausgaben	7.062	7.697	7.923	8.178	8.401	8.634
12		Laufender Sachaufwand	1.331	1.550	1.796	1.822	1.809	1.751
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausga- ben	883	929	998	1.021	992	923
122	55	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	0	0	0	0	0	0
123	67	Erstattungen an andere Be- reiche	403	572	703	736	750	760
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	45	49	94	65	67	68
13		Zinsausgaben	374	444	393	394	420	434
131		an öffentlichen Bereich	1	2	2	0	0	0
1311	561	an Bund	1	2	2	0	0	0
1312	564	an Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
1313	562, 563, 567	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
132		an andere Bereiche	373	442	392	393	420	434
1321	573	für Ausgleichsforderungen	0	0	0	0	0	0
1322	571, 575, 576	für Kreditmarktmittel	373	442	392	393	420	434
1323	572	an Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0	0
14		Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schul- dendiensthilfen)	9.184	8.649	8.987	9.110	9.285	9.473
141		an öffentlichen Bereich	6.648	6.481	6.675	6.751	6.879	7.017
1411	611, 631	an Bund	21	28	32	30	30	31
1412	612	Länderfinanzausgleich	0	0	0	0	0	0
1413	632	sonstige an Länder	46	58	58	59	60	61
1414	613	Allgemeine Finanzausweisun- gen an Gemeinden	2.448	2.591	2.616	2.645	2.674	2.701
1415	633	sonstige an Gemeinden (Gv.)	3.140	3.350	3.511	3.545	3.634	3.743
1416	614, 634	an Sondervermögen	556	0	0	0	0	0

Kenn- ziffer	HGr./ OGr./Gr	Ausgabeart	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
in Mio. Euro								
1417	617, 637	an Zweckverbände	420	436	438	453	461	461
1418	616, 636	an Sozialversicherungsträger	17	19	19	19	20	20
142		an andere Bereiche	2.536	2.168	2.312	2.359	2.406	2.456
1422	682, 683, 685	sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	1.236	1.316	1.355	1.399	1.431	1.465
1423	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	261	248	295	288	292	296
1424	684	an soziale und ähnliche Ein- richtungen	998	560	623	637	651	664
1425	687, 688, 689	an Ausland	41	44	39	35	33	30
15		Schuldendiensthilfen	52	73	73	89	98	97
151		an öffentlichen Bereich	6	9	8	8	8	8
1511	622	an Länder	0	0	0	0	0	0
1512	623	an Gemeinden (Gv.)	6	9	8	8	8	8
1513	621, 624, 626, 627	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
152		an andere Bereiche	46	64	64	80	89	89
1521	661, 662, 664	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	20	27	17	16	16	16
1522	663	an Sonstige im Inland	26	37	47	64	73	73
1523	666	an Ausland	0	0	0	0	0	0
2		Ausgaben der Kapitalrech- nung (Ziff. 21 - 25)	2.327	1.437	1.439	1.437	1.447	1.475
21		Sachinvestitionen	258	230	179	186	185	186
211	7	Baumaßnahmen	57	50	51	52	53	54
212	82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	5	5	4	4	4	4
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	196	176	124	130	128	129

Kenn- ziffer	HGr./ OGr./Gr	Ausgabeart	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
in Mio. Euro								
22		Vermögensübertragungen	2.051	1.084	1.140	1.186	1.235	1.269
221		Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	1.020	565	589	656	715	775
2211	882	an Länder	0	0	0	0	0	0
2212	883	an Gemeinden (Gv.)	478	563	588	655	714	774
2213	887	an Zweckverbände	1	1	1	1	1	1
2214	881, 884, 886	an sonstigen öffentlichen Bereich	541	1	0	0	0	0
222	89	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	370	518	521	515	520	494
223		Sonstige Vermögensübertra- gungen	661	1	30	15	0	0
2231	692	an Länder	0	0	0	0	0	0
2232	693	an Gemeinden (Gv.)	0	0	30	15	0	0
2233	691	an Bund	0	0	0	0	0	0
2234	697, 698, 699	an andere Bereiche	661	1	0	0	0	0
23		Darlehen	4	16	15	15	15	15
231		an öffentlichen Bereich	4	16	15	15	15	15
2311	852	an Länder	0	0	0	0	0	0
2312	853	an Gemeinden (Gv.)	4	16	15	15	15	15
2313	857	an Zweckverbände	0	0	0	0	0	0
2314	851, 854, 856	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
232		an andere Bereiche	0	0	0	0	0	0
2321	861-863	an Sonstige im Inland	0	0	0	0	0	0
2322	866	an Ausland	0	0	0	0	0	0
24	83	Erwerb von Beteiligungen u. dergl.	0	0	0	0	0	0

Kenn- ziffer	HGr./ OGr./Gr	Ausgabeart	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
						in Mio. Euro		
25		Tilgungsausgaben an Ver- waltungen	12	25	23	8	0	0
251	581	an Bund	12	25	23	8	0	0
252	584	an Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
253	582, 583, 587	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
26	87	Gewährleistungen	2	82	82	42	12	5
3	97	Globale Mehrausgaben/ Minderausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	0	0	0	0	0	0
4		Bereinigte Ausgaben (Aus- gaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge (Ziff. 1 - 3)	20.329	19.850	20.610	21.029	21.460	21.864
5		Besondere Finanzierungs- vorgänge	5.163	7.112	4.502	4.502	4.502	4.502
51	59	Tilgungsausgaben an Kre- ditmarkt	5.163	7.112	4.502	4.502	4.502	4.502
511	595	für Kreditmarktmittel	5.026	6.897	4.462	4.462	4.462	4.462
512	593	für Ausgleichsforderungen	0	0	0	0	0	0
513	592	an Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0	0
514	591, 596	an Sonstige	137	215	40	40	40	40
52	91	Zuführungen an Rücklagen	0	0	0	0	0	0
53	96	Deckung von Vorjahres- fehlbeträgen	0	0	0	0	0	0
6		Zu- und Absetzungen	81	75	29	26	27	21
61		./.. Schätzungen für Leertitel	0	0	0	0	0	0
62		./.. Sonderhaushalte	0	0	0	0	0	0
63		./.. Bruttostellungen	0	0	0	0	0	0
64	98	+ Nettostellungen	81	75	29	26	27	21
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)	25.573	27.037	25.141	25.557	25.989	26.388

Eckwerteübersicht

in Mio. Euro	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
Steuern, LFA und BEZ	14.302	14.759	15.601	16.539	17.068	17.610
Nichtsteuerliche Einnahmen	4.682	3.824	4.107	4.196	4.286	4.323
Bereinigte Gesamteinnahmen	18.984	18.583	19.708	20.735	21.354	21.933

Personalausgaben	7.062	7.697	7.923	8.178	8.401	8.634
Sächliche Verwaltungsausgaben	883	929	998	1.021	992	923
Zinsausgaben	374	444	393	394	420	434
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	10.343	9.345	9.887	10.015	10.199	10.398
Investitionen	1.654	1.410	1.386	1.414	1.447	1.475
Sonstige Ausgaben	12	25	22	8	0	0
Bereinigte Gesamtausgaben	20.329	19.850	20.610	21.029	21.460	21.864

Finanzierungssaldo¹⁾	-1.346	-1.267	-902	-294	-105	69
Nettokreditaufnahme Kernhaushalt am Kreditmarkt	1.295	1.267	894	294	105	-69
strukturelle NKA	0	-61	-1	-12	-19	-12

1) Unter Berücksichtigung der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Veränderung gegenüber Vorjahr:

in vH	2020 Ist	2021 Ansatz	2022 RegV	2023 FiPI	2024 FiPI	2025 FiPI
Steuern, LFA und BEZ	-4,5	3,2	5,7	6,0	3,2	3,2
Nichtsteuerliche Einnahmen	33,9	-18,3	7,4	2,2	2,1	0,9
Bereinigte Gesamteinnahmen	2,8	-2,1	6,1	5,2	3,0	2,7

Personalausgaben	5,3	9,0	2,9	3,2	2,7	2,8
Sächliche Verwaltungsausgaben	-2,8	5,2	7,4	2,3	-2,8	-7,0
Zinsausgaben	-21,6	18,7	-11,4	0,1	6,8	3,3
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	27,7	-9,7	5,8	1,3	1,8	2,0
Investitionen	65,1	-14,7	-1,7	2,0	2,3	2,0
Sonstige Ausgaben	-41,2	104,5	-10,0			
Bereinigte Gesamtausgaben	18,1	-2,4	3,8	2,0	2,0	1,9

Personalausgabenquote	34,7	38,8	38,4	38,9	39,1	39,5
Kreditfinanzierungsquote	6,4	6,4	4,3	1,4	0,5	-0,3
Zinsausgabenquote	1,8	2,2	1,9	1,9	2,0	2,0
Investitionsquote	8,1	7,1	6,7	6,7	6,7	6,7
Zinssteuerquote	2,6	3,0	2,5	2,4	2,5	2,5

Strukturelle Nettokreditaufnahme

Strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß § 1 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz							
in Mio. Euro		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		Ist	Ansatz	RegV	FiPI	FiPI	FiPI
1.		1.295	1.267	894	294	105	-69
	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (+), Nettotilgung (-)						
1a.	davon Kernhaushalt	1.295	1.267	894	294	105	-69
1b.	davon durch juristische Personen i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 2	0	0	0	0	0	0
2.	+	-1.295	-1.328	-895	-306	-124	57
	Zulässiger Saldo						
3.	=	0	-61	-1	-12	-19	-12
	Strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Strukturelle Nettotilgung (-)						
Berechnung des zulässigen Saldos gemäß § 1 Abs. 4 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz							
in Mio. Euro		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		Ist	Ansatz	RegV	FiPI	FiPI	FiPI
4.		76	34	38	48	52	48
	Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 2)						
4a.	Einnahmen (Gr. 133, 134, OGr. 17, 18, 31)	93	75	76	72	67	63
4b.	Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	17	41	38	24	15	15
5.	+	-1.202	-1.362	-933	-353	-183	0
	Konjunkturkomponente (§ 3)						
5a.	Kassensteuereinnahmen	14.302	14.759	15.601	16.539	17.068	17.610
5b.	Strukturelle Steuereinnahmen	15.504	16.121	16.534	16.893	17.251	17.610
6.	+	-169	0	0	0	7	8
	Abweichungen wegen außergewöhnli- chen Notsituationen (§ 4)						
6a.	Tilgungen gemäß § 4 Abs. 2	0	0	0	0	7	8
6b.	Einnahmen aus Krediten gemäß § 4 Abs. 1	169	0	0	0	0	0
7.	+	0	0	0	0	0	0
	Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 5)						
8.	=	-1.295	-1.328	-895	-306	-124	57
	Zulässiger Saldo (Tilgungsverpflichtung (+)/ zulässige Nettokreditaufnahme (-))						

nachrichtlich:

Kredite in außergewöhnlichen Notsituation – Bericht zur Tilgung

gemäß § 4 Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

in Mio. Euro		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		Ist	Ansatz	RegV	FiPI	FiPI	FiPI
6a.		0	0	0	0	7	8
	Tilgungen gesamt gemäß § 4 Abs. 2						
	6.1	169	0	0	0	0	0
	Einnahmen aus Krediten in außerg. Notsituationen gemäß § 4 Abs. 1 aus 2020						
	Restbestand zum 31.12. Vj	0	169	169	169	169	163
	Tilgungsleistungen	0	0	0	0	7	8
	austehender Tilgungsbedarf zum 31.12.	169	169	169	169	163	154

nachrichtlich:

Kontrollkonto

gemäß § 5 Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

in Mio. Euro		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		Ist	Ansatz	RegV	FiPI	FiPI	FiPI
7.1	Stand Kontrollkonto 31.12 Vj.	0	0	61	62	74	93
	+ Erhöhung / Minderung	0	61	1	12	19	12
	Stand Kontrollkonto 31.12 lfd. Jahr	0	61	62	74	93	105

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon: 06131 16-0

Telefax: 06131 16-4331

E-Mail: Poststelle@fm.rlp.de

Internet: www.fm.rlp.de

Titelfoto: Radweg Obstroute bei Gau-Algesheim: Rheinhessen-Touristik GmbH

Schwanenweiher bei Bad Bergzabern, Rheinsteig: Blick vom Leiselfeld auf den Rhein,

Ausblick von der Wegelnburg: Dominik Ketz / Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH

Druck: LM DRUCK + MEDIEN GmbH, Freudenberg

Erschienen im Dezember 2021

© Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz 2021

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.